

Bericht über die
überörtliche Prüfung der
GemeindeBönebüttel
für die Jahre 2007 - 2010



Abschlussbericht

Plön, im Juli 2012

Kreisverwaltung Plön
Rechnungs- und
Gemeindeprüfungsamt
Hamburger Str. 17/18
24306 Plön

Telefon: 04522 - 743 230
Telefax: 04522 - 743 95 230
e-mail: rpa@kreis-ploen.de

I N H A L T

I	PRÜFUNGS-AUFTRAG, -UMFANG UND -DURCHFÜHRUNG.....	3
I.1	ALLGEMEINES	3
I.2	BETEILIGTE PRÜFER/INNEN	5
II	ALLGEMEINE ANGABEN	6
II.1	KASSENPRÜFUNGEN.....	6
III	ORTSRECHT	7
IV	HAUSHALTS-, KASSEN- UND RECHNUNGSWESEN.....	8
IV.1	HAUSHALTSSATZUNGEN	8
IV.2	ABSCHLUSSERGEBNISSE, ÜBERTRAGUNG DER BESTÄNDE, VORTRAG DER RESTE.....	8
IV.3	UMFANG UND ERGEBNIS DER BELEGPRÜFUNG	9
V	VERMÖGEN, SCHULDEN UND RÜCKLAGEN.....	9
V.1	VERMÖGEN	9
V.2	SCHULDEN	9
V.3	RÜCKLAGEN	10
VI	PRÜFUNG DER STEUERVERANLAGUNGEN	12
VI.1	GRUNDSTEUER A UND B	13
VI.2	GEWERBESTEUER.....	13
VI.3	HUNDESTEUER	14
VII	KINDERTAGESSTÄTTEN	15
VII.1	SOZIALSTAFFEL	15
VII.2	KOSTENAUSGLEICH.....	15
VII.3	EV. KINDERGARTEN BÖNEBÜTTEL	16
VII.4	WALDORFKINDERGARTEN NEUMÜNSTER-EINFELD E.V.....	17
VIII	KOSTENRECHNENDE EINRICHTUNG - ABWASSERBESEITIGUNG -	19
IX	BESONDERE PRÜFBEMERKUNGEN.....	20
IX.1	SCHULEN	20
IX.2	MIETWOHNUNGEN.....	20
IX.3	VERWALTUNGSHELFER	21
X	PRÜFUNG VON BAUMAßNAHMEN.....	25
X.1	PRÜFUNG VON HOCHBAUMAßNAHMEN.....	25
X.1.1	Anbau eines Jugendraumes an der Martinskapelle.....	25
X.1.2	Erweiterung des Sportlerheims	27
X.1.3	Sanierung der Sanitärräume der Turnhalle Bönebüttel	31
X.2	PRÜFUNG VON TIEF- UND STRAßENBAUMAßNAHMEN.....	32
X.2.1	Ausbau des Börringbaumer Weges und des Wedelweges	32
X.2.2	Kanal- und Schachtsanierungsarbeiten in der Dorfstraße.....	35
X.3	ZUSAMMENFASSUNG DER BAUTECHNISCHEN PRÜFUNG	38
XI	AUFWANDSENTSCHÄDIGUNGEN	40
XII	FINANZLAGE DER GEMEINDE.....	41
XIII	SCHLUSSBEMERKUNGEN.....	44
XIV	ANLAGEN.....	45
XIV.1	FESTSETZUNG IN DEN HAUSHALTSSATZUNGEN DER JAHRE 2007 – 2010.....	45
XIV.2	FESTSTELLUNG DER ERGEBNISSE GEM. MUSTER ZU § 39 GEMHVO-KAMERAL	46
XIV.3	GESAMTEINNAHMEN UND GESAMTAUSGABEN DER GEMEINDE IN DEN JAHREN 2007 – 2011	47
XIV.4	ÜBERSICHT ÜBER DIE ENTWICKLUNG DER STEUEREINNAHMEN UND ALLGEMEINEN FINANZZUWEISUNGEN IN DEN JAHREN 2007 - 2011	48

I Prüfungsauftrag, -umfang und -durchführung

I.1 Allgemeines

Die überörtliche Prüfung der Gemeinde Bönebüttel für die Jahre 2007 - 2010 wurde vom Gemeindeprüfungsamt des Kreises Plön gemäß den Bestimmungen:

- a) des Kommunalprüfungsgesetzes (KPG) in der z. Zt. geltenden Fassung und
- b) der Geschäftsanweisung für das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt des Kreises Plön vom 02.10.2008

durchgeführt.

Die nachfolgend dargestellte überörtliche Prüfung umfasste gemäß § 5 KPG

- a) die Haushalts- und Wirtschaftsführung (Ordnungsprüfung),
- b) die Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung,
- c) die Kassenprüfung und
- d) die Verwendungsprüfung.

Die Prüfung erstreckte sich in Stichproben auf alle Bereiche der Verwaltungs- und Vermögenshaushalte. Die Abwicklung der Abschlussergebnisse wurde lückenlos geprüft.

Die Prüfung von Maßnahmen des Vermögenshaushaltes wird, soweit eine Mitfinanzierung durch Bundes-, Landes- oder Kreismittel erfolgt, jeweils nach Erstellung der Verwendungsnachweise in einem gesonderten Prüfungsverfahren durchgeführt. Die Prüfungsfeststellungen werden der Verwaltung von Fall zu Fall mitgeteilt. Daher erfolgte eine Prüfung dieser Maßnahmen im Rahmen der überörtlichen Prüfung, soweit nichts anderes im Bericht festgehalten ist, in der Regel nur in Bezug auf die Veranschlagung und die kassenmäßige Abwicklung.

Auf Antrag der Gemeinde Bönebüttel vom 31.01.2007 wurde vom Innenministerium mit Bescheid vom 11.12.2007 gemäß § 1 Abs. 2 der Amtsordnung für Schleswig-Holstein die Entscheidung getroffen, dass die Gemeinde Bönebüttel mit Ablauf des 31.12.2008 aus dem Amt Bokhorst-Wankendorf ausgegliedert wird und sie damit mit Wirkung vom 01.01.2009 den Status einer amtsfreien Gemeinde erhält. Diese Entscheidung ist aufgrund gerichtlicher Auseinandersetzungen erst seit dem 07.08.2009 rechtskräftig; siehe Bekanntmachung des Innenministeriums vom 14.09.2009 - IV 318-160.131.1-57 -, veröffentlicht im Amtsblatt für Schleswig-Holstein 2009, Seite 1055.

Die Gemeinde Bönebüttel und die Stadt Neumünster haben mit öffentlich-rechtlichem Vertrag vom 30.01.2008 eine Verwaltungsgemeinschaft nach § 19 a des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) gebildet. Der Vertrag ist mit der rechtmäßigen Ausamtung der Gemeinde Bönebüttel aus dem Amt Bokhorst-Wankendorf am 07.08.2009 in Kraft getreten. Im Rahmen der Verwaltungsgemeinschaft nimmt die Gemeinde Bönebüttel die Verwaltung der Stadt Neumünster zur Durchführung aller Verwaltungsaufgaben in Anspruch, die bei einer Amtsangehörigkeit der Gemeinde vom Amt wahrzunehmen wären. Hierzu sollten nach der

Anlage 1 des Vertrages auch die Aufgaben nach dem SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz gehören. Da es sich bei diesen Aufgaben aber nicht um eigene Aufgaben der Gemeinde, sondern um vom Kreis Plön übertragene Aufgaben handelt, darf nach § 19 a GkZ die Gemeinde hierüber keine Regelung treffen. Eine rechtlich verbindliche Disposition kann nur der Kreis Plön herbeiführen.

Um den Willen beider Vertragsparteien umzusetzen, war es notwendig, dass der Kreis Plön die Stadt Neumünster mit der Aufgabenwahrnehmung betraut. Dies erfolgte mit dem öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft gemäß § 19 aGkZ zur Durchführung von Aufgaben der Sozialhilfe und der Grundsicherung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) sowie von Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zwischen dem Kreis Plön und der Stadt Neumünster vom 17.12.2009, in Kraft am 01.01.2010. Die vorgenannten öffentlich-rechtlichen Verträge bilden nicht Gegenstand dieses Prüfungsberichtes.

Die Prüfung wurde in der Zeit vom 12.12.2011 - 15.12.2011 im Rathaus der Stadt Neumünster durchgeführt. Die abschließenden Arbeiten wurden in der Kreisverwaltung Plön erledigt.

I.2 Beteiligte Prüfer/innen

An diesem Prüfungsbericht haben folgende Prüferinnen und Prüfer mitgewirkt, die Ihnen gerne für Auskünfte und Erläuterungen zur Verfügung stehen:

Wilfred Knop	Tel.: 04522 / 743-230
	Tätigkeitsschwerpunkte: Leitung der Prüfung Verwaltungshelfer Schlussbemerkung

Martina Oesinghaus	Tel.: 04522 / 743-500
	Tätigkeitsschwerpunkte: Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen Ortsrecht, Mietwohnungen Belegprüfung

Ute Seute	Tel.: 04522 / 743-529
	Tätigkeitsschwerpunkte: Sozialrecht, Kostenausgleich und Sozialstaffel Steuern

Ulrich Schneider	Tel.: 04522 / 743-506
	Tätigkeitsschwerpunkte: Kostenrechnende Einrichtungen Belegprüfung

Torsten Wulf	Tel.: 04522 / 743-459
	Tätigkeitsschwerpunkte: Prüfung im techn. Hoch- und Tiefbaubereich, Architekten- und Ingenieurverträge, HOAI, Vergaben nach VOB und VOF

II Allgemeine Angaben

Entwicklung der Einwohnerzahlen

Nach der letzten Volkszählung vom 25.05.1987 entwickelten sich die Einwohnerzahlen der Gemeinde Bönebüttel wie folgt:

Volkszählung	25.05.1987	1.436 Einwohner
Fortschreibung	31.03.2007	2.000 Einwohner
Fortschreibung	31.03.2008	1.989 Einwohner
Fortschreibung	31.03.2009	2.021 Einwohner
Fortschreibung	31.03.2010	2.027 Einwohner
Fortschreibung	31.03.2011	2.054 Einwohner

Quelle: Unterlagen des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein

Zusammensetzung der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung besteht aus 17 Mitgliedern. Davon gehören nach dem Ergebnis der letzten Kommunalwahl vom 25.05.2008

- 5 Mitglieder der CDU,
- 8 Mitglieder der SPD und
- 4 Mitglieder der Unabhängigen Wählergemeinschaft
Bönebüttel-Husberg an.

II.1 Kassenprüfungen

Nach § 38 Abs. 1 GemKVO-Kameral in Verbindung mit der Ausführungsanweisung zur GemKVO-Kameral hat das zuständige Rechnungsprüfungsamt der Stadt Neumünster die Kassengeschäfte der Gemeinde Bönebüttel bei der Stadtkasse Neumünster mindestens einmal jährlich unvermutet zu prüfen (örtliche Kassenprüfung). Eine Prüfung hat bisher nicht stattgefunden.

Die nach § 3 Abs. 3 KPG durchzuführende überörtliche Kassenprüfung durch das Gemeindeprüfungsamt des Kreises Plön erfolgte bei der Stadtkasse für die Gemeinde Bönebüttel am 31.01.2012. Hierüber ist ein gesonderter Kassenprüfungsbericht erstellt worden. Beanstandungen ergaben sich.

III Ortsrecht

Die Gemeinden können ihre Angelegenheiten in bestimmten Bereichen durch Satzung regeln. Das Ortsrecht unterliegt strengen Formerfordernissen, die grundsätzlich in den §§ 65 ff. des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) geregelt sind. Im Prüfungszeitraum wurden Satzungen neu erlassen bzw. geändert.

Das Gemeindeprüfungsamt hat stichprobenweise die Satzungen und Satzungsänderungen daraufhin überprüft, ob

- die formal-rechtlichen Anforderungen bezüglich Form, Bekanntmachung und Inkrafttreten erfüllt worden sind,
- die Vorschriften der §§ 39 und 41 GO hinsichtlich der Beschlussfassung beachtet wurden und
- die Genehmigungen -soweit erforderlich- eingeholt wurden.

IV Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

Die gemeindliche Haushaltsführung wurde unter formalen und materiellen Gesichtspunkten überprüft.

IV.1 Haushaltssatzungen

Die in den Haushalts- bzw. Nachtragsatzungen endgültig für den Prüfungszeitraum festgelegten Haushaltsrahmendaten sind in der **Anlage 1** dargestellt. Das Erlassverfahren wurde auf Rechtmäßigkeit und Vollständigkeit geprüft. Beanstandungen ergaben sich nicht.

IV.2 Abschlussergebnisse, Übertragung der Bestände, Vortrag der Reste

Die Feststellung der Ergebnisse der Jahresrechnungen ist aus **Anlage 2** und die Gesamteinnahmen und die Gesamtausgaben (IST) sind aus **Anlage 3** ersichtlich.

Die Rechnungsergebnisse wurden richtig ermittelt. Die nach den Jahresrechnungen festgestellten Bestände und Reste wurden vollständig und richtig als Anfangsbestände in das folgende Haushaltsjahr übernommen.

Nach den §§ 37 und 41 GemHVO-Kameral sind als Anlagen zur Jahresrechnung im Einzelnen vorgeschrieben:

- a) eine Vermögensübersicht,
- b) eine Übersicht über Schulden und Rücklagen,
- c) ein Rechnungsquerschnitt,
- d) eine Gruppierungsübersicht sowie
- e) ein Nachweis über die bestehenden Haushaltsreste.

Abgesehen von der Vermögensübersicht lagen die geforderten Unterlagen für den Prüfungszeitraum vor.

Die nach den Ergebnissen der Jahresrechnungen im Berichtszeitraum über- und außerplanmäßig nachgewiesenen Ausgaben (§ 82 GO) betragen im Einzelnen:

Beschlussdatum	Haushaltsjahr	Verwaltungs-HH	Vermögens-HH
19.05.2008	2007	3.515,36 €	70.321,68 €
18.05.2009	2008	22.853,74 €	65.881,79 €
07.07.2010	2009	7.106,91 €	6.674,31 €
23.05.2011	2010	2.743,92 €	15.387,05 €

Quelle: Sitzungsprotokolle der Gemeindevertretung Bönebüttel

Die geprüften Jahresrechnungen wurden der Gemeindevertretung vorgelegt und von dieser innerhalb der gesetzlichen Frist beschlossen. Die Verwaltung hat die Jahresrechnungen durchgehend mit Erläuterungen versehen. Diese Erläuterungen geben in unterschiedlichen Ausführungen die Entwicklung des jeweiligen Haushaltsjahres wieder.

IV.3 Umfang und Ergebnis der Belegprüfung

Die bis zum Prüfungstag für das Haushaltsjahr 2010 bei der Stadt Neumünster für die Gemeinde Bönebüttel vorliegenden und gebuchten Ausgabebelege des Verwaltungs- und des Vermögenshaushaltes wurden einer Belegprüfung unterzogen. Gleichzeitig wurden die Kassenanordnungen förmlich und, soweit möglich, sachlich geprüft. Ein Abgleich zwischen den Sollstellungen und den Ist-Buchungen auf den Sachbuchkonten ist nicht erfolgt.

Insgesamt kann bestätigt werden, dass das Anweisungsverfahren ordentlich und zweckmäßig durchgeführt wird. Es haben sich keine rechtserheblichen Beanstandungen ergeben.

V Vermögen, Schulden und Rücklagen

V.1 Vermögen

In den Jahresrechnungen sind Nachweise über die Höhe des Vermögens gem. § 36 Abs. 1 und 2 GemHVO-Kameral nicht vorhanden.

In Hinblick auf die voraussichtlich bevorstehende Umstellung von der Kameralistik auf die Doppik (Eröffnungsbilanz) wird eine vollumfängliche Vermögensermittlung und -bewertung erforderlich werden. Nach der bisherigen Erfahrung des Gemeindeprüfungsamtes ist hiermit ein erheblicher Zeit- und Arbeitsaufwand verbunden. Daher sollten die erforderlichen Schritte zeitnah eingeleitet werden.

V.2 Schulden

Die Verschuldung der Gemeinde hat sich im Prüfungszeitraum wie folgt entwickelt:

Verschuldung der Gemeinde Bönebüttel					
Jahr	Stand Beginn	Kredit-aufnahme	ordentliche Tilgung	a.o. Tilgung	Stand Ende
2007	574.587,21 €	0,00 €	39.605,10 €	24.873,46 €	510.108,65 €
2008	510.108,65 €	0,00 €	32.597,10 €	0,00 €	477.511,55 €
2009	477.511,55 €	0,00 €	31.534,38 €	0,00 €	445.977,17 €
2010	445.977,17 €	0,00 €	33.094,46 €	0,00 €	412.882,71 €

Bei einer Einwohnerzahl von 2.037 (30.06.2010) entspricht dies einer Pro-Kopf-Verschuldung von 202,00 €. Im Vergleich hierzu lag beispielsweise nach dem letzten Bericht des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein vom 08.08.2011, die Verschuldung am 30.06.2010 ohne Kassenkredite bei den kreisangehörigen Gemeinden im Landesdurchschnitt bei 577,00 € je Einwohner und bei den kreisangehörigen Gemeinden des Kreises Plön bei 686,00 € je Einwohner.

Dem Gemeindeprüfungsamt ist bewusst, dass der reine Verschuldungsumfang nur eingeschränkt Rückschlüsse auf die finanzielle Lage zulässt. U.a. findet keine Unterscheidung zwischen nicht rentierlichen und rentierlichen Schulden statt. Sofern sich hieraus Auswirkungen auf die Finanzlage der Gemeinde ergeben, werden diese unter Ziffer XII dieses Berichts dargestellt.

V.3 Rücklagen

Der Stand der allgemeinen Rücklage hat sich im Prüfungszeitraum wie folgt entwickelt:

Allgemeine Rücklage				
Jahr	Stand Beginn	Zuführung	Entnahme	Stand Ende
2007	522.868,32 €	110.104,57 €	0,00 €	632.972,89 €
2008	632.972,89 €	0,00 €	96.814,16 €	536.158,73 €
2009	536.158,73 €	0,00 €	293.854,97 €	242.303,76 €
2010	242.303,76 €	221.029,84 €	0,00 €	463.333,60 €

Quelle: Jahresrechnungen der Gemeinde Bönebüttel

Der Stand der allgemeinen Rücklage zum 31.12.2010 hätte danach 463.333,60 € betragen sollen.

Die Jahresrechnungen im Prüfungszeitraum geben am jeweiligen Jahresende einen um 31.899,46 € verminderten Stand der allgemeinen Rücklage wieder. Die Jahresrechnung 2010 weist einen Rücklagenbestand von 431.434,14 € aus.

Diese Differenz kann u.a. aus dem Jahr 2004 stammen, da in 2004 eine Zuführung zur allgemeinen Rücklage über 33.920,89 € gebucht wurde. Die Rücklagenübersicht im Rahmen der Haushaltsplanung 2006 geht aber von einer Rücklagenentnahme in dieser Höhe aus. Diese Diskrepanz wurde bereits im vorherigen Prüfbericht festgehalten, aber bislang nicht ausgeräumt.

Die allgemeine Rücklage im Zeitpunkt der Ausamtung der Gemeinde betrug nach Darstellung des Amtes Bokhorst-Wankendorf 504.259,27 €. Gegenüber dem Stand der allgemeinen Rücklage am 31.12.2008 laut Tabelle, ergibt sich eine Differenz von 31.898,46 €.

Um hier eine Transparenz in diese Angelegenheit zu bringen, gilt es sich diesen Differenzen nochmals anzunehmen und diese endgültig aufzuklären.

Sofern Rücklagen nicht als Betriebsmittel in der Kasse benötigt werden, sind sie nach den Ausführungen zu § 20 GemHVO-Kameral sicher und ertragbringend anzulegen. Erstmals wurde am 22.07.2010 ein Betrag in Höhe von 450.000,00 € zu 0,5% festgelegt. Damit sind durch die Nichtanlage dieser Mittel in der Zeit vom 01.09.2009 bis 30.06.2010 auf Seiten der Gemeinde Zinsverluste in Höhe von rund 2.500,00 € entstanden.

Nach den Ergebnissen der jeweiligen Jahresrechnung verfügte die Gemeinde Bönebüttel im Prüfungszeitraum über folgende weitere Rücklagen:

Gebührenausgleichsrücklage Abwasser				
Jahr	Stand Beginn	Zuführung	Entnahme	Stand Ende
2007	44.269,90 €	25.742,09 €	10.026,70 €	59.985,29 €
2008	59.985,29 €	26.831,95 €	0,00 €	86.817,24 €
2009	86.817,24 €	4.004,69 €	0,00 €	90.821,93 €
2010	90.821,93 €	79.710,78 €	0,00 €	170.532,71 €

Quelle: Jahresrechnungen der Gemeinde Bönebüttel

Aufgrund des vorherigen Prüfberichts erfolgte in 2007 eine Korrektur der Gebührenaussgleichsrücklage durch Entnahme in Höhe von 10.026,70 €.

Der Zuführungsbetrag in 2007 in Höhe von 25.742,09 € hätte allein aufgrund des Ergebnisses des Haushaltsunterabschnittes 7000 um 1.352,54 € höher ausfallen müssen. Zudem erfolgte in 2007 keine Zinszuführung (1.273,72 €).

Für die Jahre 2008 und 2010 wurden die Zinsen entgegen den Bestimmungen des Gemeindehaushaltsrechts nicht direkt der Gebührenaussgleichsrücklage, sondern dem Unterabschnitt 7000 zugeführt.

In 2010 wurden fälschlicherweise keine Verwaltungskostenanteile im Unterabschnitt 7000 der Abwasserbeseitigung gebucht. Tatsächlich sind lt. Abrechnung vom 24.01.2011 aber 10.282,93 € angefallen. Um diesen Betrag wäre die Gebührenaussgleichsrücklage noch zu reduzieren.

Der im Unterabschnitt 7000 gebuchte Betrag in Höhe von 8.211,00 € ergibt sich aus einer vertraglichen Regelung zwischen der Stadt Neumünster und den stadteigenen Stadtwerke (SWN). Hierbei handelt es sich um einen einmaligen Kostenaufwand der Stadtwerke für die Übernahme und den Datenabgleich für die zukünftig zu veranlagenden Abwassergebühren; siehe hierzu auch Kapitel IX.3 dieses Berichtes.

Darüber hinaus verfügt die Gemeinde Bönebüttel nach den Ergebnissen der jeweiligen Jahresrechnung im Prüfungszeitraum über folgende Abschreibungsrücklage:

Abschreibungsrücklage Abwasser				
Jahr	Stand Beginn	Zuführung	Entnahme	Stand Ende
2007	0,00 €	50.000,00 €	0,00 €	50.000,00 €
2008	50.000,00 €	50.000,00 €	100.000,00 €	0,00 €
2009	0,00 €	50.000,00 €	0,00 €	50.000,00 €
2010	50.000,00 €	50.000,00 €	0,00 €	100.000,00 €

Quelle: Jahresrechnungen der Gemeinde Bönebüttel

Es konnte nicht nachvollzogen werden, wie der jährliche Zuführungsbetrag in Höhe von 50.000,00 € berechnet wurde.

Hierzu stellt das Gemeindeprüfungsamt fest, dass Ziffer 20.4 der Ausführungsanweisung zu § 19 GemHVO-Kameral nicht angewandt wurde. Danach wäre der Differenzbetrag zwischen den Abschreibungen auf Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) und den Abschreibungen, der um Beiträge und Zuschüsse/Zuweisungen verminderten AHK's, in der Sonderrücklage anzusammeln. Sollten Zuführungsbeträge zu hoch berechnet und zugeführt worden sein, gingen diese letztendlich zu Lasten der allgemeinen Rücklage, die wiederum nach § 21 GemHVO-Kameral Haushaltsausgleichsfunktion hat.

Das Gemeindeprüfungsamt empfiehlt die Abschreibungsrücklage hinsichtlich ihrer Berechnung zu überprüfen und die jetzige Verfahrensweise ggf. künftig abzuändern.

VI Prüfung der Steuerveranlagungen

Eine Übersicht über die Entwicklung der Steuereinnahmen und der allgemeinen Finanzaufweisungen der Jahre 2007 - 2010(Ist-Aufkommen) ist diesem Bericht als **Anlage 4** beigefügt.

Die Hebesätze für die Realsteuern in der Gemeinde Bönebüttel betragen:

Grundsteuer A				
Jahr	Steuersatz	nachrichtlich: Kreisdurchschnitt	Mindestsatz für SBZ Sonderbedarfs- zuweisungen	Mindestsatz für FBZ Fehlbetrags- zuweisungen
2007	260	264,42	300	330
2008	260	264,12	300	330
2009	260	264,59	300	330
2010	260	272,65	300	330

Grundsteuer B				
Jahr	Steuersatz	nachrichtlich: Kreisdurchschnitt	Mindestsatz für SBZ Sonderbedarfs- zuweisungen	Mindestsatz für FBZ Fehlbetrags- zuweisungen
2007	260	267,44	300	330
2008	260	267,91	330	350
2009	260	267,88	330	350
2010	260	276,71	330	350

Gewerbsteuer				
Jahr	Steuersatz	nachrichtlich: Kreisdurchschnitt	Mindestsatz für SBZ Sonderbedarfs- zuweisungen	Mindestsatz für FBZ Fehlbetrags- zuweisungen
2007	310	317,38	330	350
2008	310	317,35	330	350
2009	310	316,88	330	350
2010	310	321,12	330	350

VI.1 Grundsteuer A und B

Die Überprüfung der Veranlagung zur Grundsteuer A und B hat keine Beanstandungen ergeben. Es lagen in der Gemeinde Bönebüttel keine Ausnahmefälle gemäß § 33 GrdStG vor.

Wie sich die Steuereinnahmen der Grundsteuer A und B im Prüfungszeitraum entwickelten, ist in den beiden nachfolgenden Tabellen dargestellt:

Grundsteuer A					
Haushalts- jahr (1)	Kassenreste Vorjahr (2)	Abgänge auf Kassenreste (3)	Anordnungs- soll (4)	Ist (5)	Kassenreste neu (2)./(3)+(4)./(5)
2007	13,01 €	0,00 €	20.401,13 €	20.386,83 €	27,31 €
2008	27,31 €	0,00 €	20.650,15 €	20.604,86 €	72,60 €
2009	72,60 €	51,06 €	19.222,33 €	19.188,80 €	55,07 €
2010	55,07 €	0,00 €	21.909,01 €	21.767,85 €	196,23 €

Grundsteuer B					
Haushalts- jahr (1)	Kassenreste Vorjahr (2)	Abgänge auf Kassenreste (3)	Anordnungs- soll (4)	Ist (5)	Kassenreste neu (2)./(3)+(4)./(5)
2007	1.304,70 €	0,00 €	163.096,87 €	160.899,54 €	3.502,03 €
2008	3.502,03 €	8,78 €	156.530,56 €	156.426,64 €	3.605,95 €
2009	3.605,95 €	0,00 €	159.947,79 €	158.376,72 €	5.177,02 €
2010	5.177,02 €	359,98 €	162.680,31 €	165.579,44 €	1.917,91 €

Die bei der Gemeinde Bönebüttel überprüften Kasseneinnahmereste zur Grundsteuer A und B sind als gering anzusehen und bedürfen keiner weiteren Erläuterung.

VI.2 Gewerbesteuer

Grundlage für die Veranlagung bilden die Steuermessbescheide der Finanzämter sowie die Informationen über An- und Abmeldungen von Gewerbebetrieben. Die stichprobenweise Überprüfung der Veranlagung hat keine Beanstandungen ergeben. Die Festsetzung der Vorauszahlungsbeträge sowie der endgültigen Steuerbeträge wurde auf der Grundlage der Messbescheide des Finanzamtes ordnungsgemäß und richtig vorgenommen. Die Entwicklung der Gewerbesteuer der Jahre 2007 - 2010 zeigt die folgende Tabelle:

Entwicklung der Gewerbesteuer 2007-2010					
Haushalts- jahr (1)	Kassenreste Vorjahr (2)	Abgänge auf Kassenreste (3)	Anordnungs- soll (4)	Ist (5)	Kassenreste neu (2)./(3)+(4)./(5)
2007	13,01 €	0,00 €	20.401,13 €	20.386,83 €	27,31 €
2008	27,31 €	0,00 €	20.650,15 €	20.604,86 €	72,60 €
2009	72,60 €	51,06 €	19.222,33 €	19.188,80 €	55,07 €
2010	55,07 €	0,00 €	21.909,01 €	21.767,85 €	196,23 €

VI.3 Hundesteuer

Grundlage für die Erhebung der Hundesteuer ist die Satzung der Gemeinde Bönebüttel vom 02.10.2001, in Kraft getreten am 01.01.2002, in Verbindung mit der I. Nachtragssatzung vom 03.12.2008, in Kraft getreten zum 01.01.2009. Hiernach beträgt der Steuersatz jährlich

- für den 1. Hund 20,00 €,
- für den 2. Hund 36,00 € und
- für jeden weiteren Hund 60,00 €.

Wie der folgenden Tabelle zu entnehmen ist, ist der überprüfte Kasseneinnahmerest in der Hundesteuer mittlerweile so gering, dass er keiner weiteren Erläuterung bedarf.

Hundesteuer					
Haushalts- jahr (1)	Kassenreste Vorjahr (2)	Abgänge auf Kassenreste (3)	Anordnungs- soll (4)	Ist (5)	Kassenreste neu (2)./(3)+(4)./(5)
2007	132,00 €	0,00 €	2.595,00 €	2.555,00 €	172,00 €
2008	172,00 €	0,00 €	2.804,98 €	2.877,98 €	99,00 €
2009	99,00 €	0,00 €	3.957,34 €	3.970,34 €	86,00 €
2010	86,00 €	5,00 €	4.353,99 €	4.419,99 €	15,00 €

Die stichprobenweise Überprüfung der Hundesteuerakten ergab eine korrekte Anwendung des geltenden Satzungsrechtes.

Hinsichtlich des § 12 (Beitreibung der Steuer) der Hundesteuersatzung der Gemeinde Bönebüttel bedarf es einer Änderung. Der § 12 regelt das Verfahren bei nicht ordnungsgemäßer Zahlung der Hundesteuer und ermächtigt die Gemeinde, ggf. Hunde einzuziehen und zu versteigern. Diese Regelung stammt noch aus der seinerzeitigen amtlichen Mustersatzung und ist bereits seit längerer Zeit überholt. Das bis März 1991 auch für Schleswig-Holstein zuständige OVG Lüneburg hatte bereits mit Urteil vom 07.03.1990 entschieden, dass die Einziehung eines Hundes wegen nicht ordnungsgemäßer Zahlung der Hundesteuer unzulässig ist. Der § 12 der Hundesteuersatzung sollte daher gestrichen werden.

VII Kindertagesstätten

VII.1 Sozialstaffel

Die Richtlinien des Kreises Plön zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege (Anlage III Sozialstaffel) sehen eine einkommensabhängige Ermäßigung der Elternbeiträge, die sogenannte Sozialstaffel, vor. In dieser Richtlinie wird ebenfalls die einkommensabhängige sowie die einkommensunabhängige Geschwisterermäßigung erfasst. Diese Richtlinie wurde nach Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses vom 13.07.2009 neu gefasst.

Die Berechnung der Ermäßigung erfolgt für die Gemeinde Bönebüttel durch das Sozialamt der Stadt Neumünster. Die Eltern und die Kindertageseinrichtungen werden von dem Ergebnis der Berechnung unterrichtet.

Die Prüfung wurde in den Fällen des laufenden Kindergartenjahres 2011/2012 stichprobenweise durchgeführt. Auf Prüfungen aus Vorjahren wurde verzichtet, da eventuelle durchzuführende Korrekturen rückwirkend nicht mehr vorgenommen werden können. Beanstandungen haben sich nicht ergeben. Die Bearbeitung der Anträge erfolgt äußerst umsichtig, übersichtlich und korrekt.

VII.2 Kostenausgleich

Gemäß § 25 a Kindertagesstättengesetz – KiTaG – hat die Standortgemeinde bei Unterbringung eines auswärtigen Kindes gegenüber der Wohngemeinde des Kindes einen Anspruch auf Erstattung der Kosten (Kostenausgleich).

Im Bereich der Gemeinde Bönebüttel werden eine Kindertagesstätte sowie eine Krippe von freien Trägern betrieben. Die Stadt Neumünster hat also für die Gemeinde Bönebüttel als Standortgemeinde Kostenausgleichsforderungen gegenüber anderen Gemeinden geltend zu machen, als auch Kostenausgleichsforderungen anderer Standortgemeinden zu begleichen. Da es sich um einen Anspruch handelt, den die Standortgemeinde gegen die Wohnsitzgemeinde hat, ist es grundsätzlich Aufgabe der Standortgemeinde, diesen Anspruch durchzusetzen. Sofern sie dies nicht selbstständig erledigen will, kann sie dieses Recht dem Einrichtungsträger per Vereinbarung nach § 25 Abs. 4 KiTaG abtreten. Diese Vereinbarung ist nach den hier vorliegenden Trägerverträgen nicht geschlossen worden.

Seit der Bildung der Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Stadt Neumünster und der Gemeinde Bönebüttel wird die Sachbearbeitung des Kostenausgleichs von der Stadt Neumünster ausgeführt. Die Stadt Neumünster hat seit dem Jahr 2001 von der Möglichkeit des pauschalierten Kostenausgleichs Gebrauch gemacht. Gemäß § 25a Abs.4 Kindertagesstättengesetz kann der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe pauschalierte Beträge für den Kostenausgleich festsetzen. Dies dient der Verwaltungsvereinfachung und verhindert große Schwankungen in der Höhe des Kostenausgleiches (s. Otto, Kommentar zu § 25 a Kindertagesstättengesetz, Erläuterung Nr. 25).

Der Kreis Plön als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Gemeinde Bönebüttel, hat keine pauschalierten Beträge für den Kostenausgleich festgesetzt. Aus diesem Grund muss die Stadt Neumünster die Kostenausgleichsbeträge für die in den Tagesstätten in der Gemeinde Bönebüttel untergebrachten auswärtigen Kindern so ermitteln, wie es in § 25a Kindertagesstättengesetz vorgegeben wurde. Hierzu muss der Zuschuss der Standortgemeinde nach § 25 Abs. 1 Nr. 4 KiTaG durch die Anzahl der Regelplätze oder nach denen auf die Anzahl der Regelplätze bemessenen Betreuungsstunden geteilt werden (s. Otto, Kommentar zu § 25a KiTaG, Erläuterung Nr. 24). Die Pauschalierung der Stadt Neumünster kann keine Anwendung finden. Ansonsten wird die Bearbeitung korrekt und nachvollziehbar durchgeführt.

VII.3 Ev. Kindergarten Bönebüttel

Träger des „Ev. Kindergarten“ in Bönebüttel, Bönebütteler Damm 133, ist die ev.-luth. Anschar Kirchengemeinde. Die rechtliche Grundlage hierfür bildet der Trägervertrag zwischen der Anschar Kirchengemeinde Neumünster, Hasenredder 29, 24620 Bönebüttel und der Gemeinde Bönebüttel.

Durch die vorliegende Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII vom 12.02.2010, erteilt durch das Amt für Jugend und Sport des Kreises Plön, ist der Träger ermächtigt, in der Kindertagesstätte insgesamt

- 3 Regelgruppen mit Kindern im Alter von 3 bis 6 Jahren sowie
- 1 Krippengruppe mit bis zu 10 Kinder unter 3 Jahren

zu betreuen.

In der folgenden Tabelle sollen die verschiedenen Deckungsgrade des Ev. Kindergartens dargestellt werden. Hierzu wurden die Abrechnungen des Trägers sowie die Angaben, die dem Kreisjugendamt vorliegen, zu Grunde gelegt. Bei der Anzahl der Plätze wurde auf die Betriebserlaubnis des Jugendamtes zurückgegriffen und somit auf die Regelplätze abgestellt. Um den Überschuss pro Platz/Monat nicht verzerrt darzustellen, wird darauf hingewiesen, dass es noch eine zusätzliche Nachmittagsgruppe in der Einrichtung gibt, die in der Betriebserlaubnis nicht gesondert aufgeführt wird, da sich die Kinder nicht gleichzeitig in der Kindertagesstätte aufhalten. Des Weiteren wurden die Integrationsmaßnahmen nicht berücksichtigt.

Ev. Kindergarten Bönebüttel	2007	2008	2009	2010
Benutzungsgebühren	91.410,70 €	89.601,00 €	92.403,72 €	99.693,18 €*)
Sonstige Einnahmen	58.940,20 €	54.538,94 €	52.888,89 €	108.526,24 €
Einnahmen insgesamt	150.350,90 €	144.139,94 €	145.292,61 €	208.219,42 €
Pädagogische Personalkosten	199.789,83 €	202.496,85 €	209.567,12 €	297.795,73 €
Übrige Personalkosten	3.266,09 €	5.526,78 €	6.322,80 €	10.683,66 €
Sonstige Sachausgaben	83.906,22 €	81.580,96 €	86.281,95 €	108.869,79 €
Betriebsausgaben insgesamt	286.962,14 €	289.604,59 €	302.171,87 €	417.349,18 €
Kostendeckungsgrad	52,39 %	49,77 %	48,08 %	49,89 %
Fehlbetragsgrad	47,61 %	50,23 %	51,92 %	50,11 %
Überschuss jährlich	136.611,24 €	145.464,65 €	156.879,26 €	209.129,76 €
Anzahl der Plätze	60	60	60	70
Überschuss pro Platz/Monat	189,73 €	202,03 €	217,89 €	248,96 €
Kostendeckungsgrad der Betriebskosten durch Elternbeiträge	31,85 %	30,94 %	30,58 %	23,89 %

*) Irrtümlich falsch verbuchte Elternbeiträge wurden bereits berücksichtigt.

Einen Anhaltspunkt zur Einschätzung der wirtschaftlichen Lage eines Kindergartens stellt der Kostendeckungsgrad der Betriebskosten, der durch die Elternbeiträge erreicht wird, dar.

Die kommunalen Landesverbände empfehlen für kreisangehörige Gemeinden eine Kostendeckung durch Elternbeiträge in Höhe von mindestens 30%. Der ev.-luth. Kindergarten Bönebüttel erreicht diese Empfehlung bis zum Jahr 2009, wie aus der Tabelle auf Seite 16 zu ersehen ist, in vollem Umfang. Im Jahr 2010 kommt es zu einer Senkung des Kostendeckungsgrad auf 23,89 %.

Mit dem Träger sollte vereinbart werden, künftige Abrechnungen getrennt nach Regelgruppen und der Krippengruppe durchzuführen. Eine Krippengruppe ist weder in der Förderung noch im Personalschlüssel mit einer Regelgruppe vergleichbar. Dies kann in einer gemeinsamen Abrechnung nicht entsprechend nachvollzogen bzw. dargestellt werden.

Unter der Haushaltsstelle 6700 „Weit. Verwaltungs- und Betriebsausgaben“ werden jedes Jahr in den Abrechnungen nicht unerhebliche Kosten durch den Träger geltend gemacht. Hier sollte die Gemeinde Bönebüttel nicht darauf verzichten, sich diese Position künftig inhaltlich erläutern bzw. gesondert auflisten zu lassen. Hierauf wurde bereits in der vorherigen Ordnungsprüfung hingewiesen.

Bei der Aufnahme der prüfungsrelevanten Zahlen für den Kindergartenbereich wurde festgestellt, dass die Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) im evangelischen Kindergarten im Jahr 2010 im Vergleich zum Jahr 2009 drastisch gesunken sind. Die Nachfrage im Jugendamt des Kreises Plön bezüglich dieser Differenz ergab keine weitere Erkenntnis. Als der Träger der Kindertagesstätte mit der Tatsache der Senkung der Elternbeiträge konfrontiert wurde, sagte dieser zu, die Abrechnung für das Jahr 2010 zu überprüfen. Es stellte sich dann heraus, dass Elternbeiträge in Höhe von 18.887,20 € als Einnahme bei einer anderen evangelischen Kindertagesstätte in Neumünster verbucht wurden. Die zuständige Sachbearbeiterin des Trägers wird die Abrechnung für 2010 entsprechend korrigieren und mit der Gemeinde abrechnen. Damit hat die Gemeinde Bönebüttel einen um 18.887,20 € zu hohen Überschuss finanziert. Die Rückerstattung ist zu kontrollieren. In der Tabelle auf Seite 16 wurde dieser Fehler bereits berücksichtigt.

VII.4 Waldorfkindergarten Neumünster-Einfeld e.V.

Träger des „Waldorfkindergarten“ Außenstelle in Bönebüttel, Hornsredder 66, ist der Waldorfkindergarten Neumünster-Einfeld e.V., Roschdohler Weg 44, 24536 Neumünster. Die rechtliche Grundlage hierfür bildet der Trägervertrag zwischen dem Verein Waldorfkindergarten Neumünster-Einfeld, der Gemeinde Bönebüttel und der Stadt Neumünster vom 21.12.2009, in Kraft getreten am 01.01.2009.

Durch die vorliegende Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII vom 19.12.2008, erteilt durch das Amt für Jugend und Sport des Kreises Plön, ist der Träger ermächtigt, in der Kindertagesstätte

- 1 Krippengruppe mit bis zu 10 Kinder unter 3 Jahren zu betreuen.

Laut Trägervertrag sind je fünf Krippenplätze vorrangig an die Gemeinde Bönebüttel und die Stadt Neumünster zu vergeben.

Die Gemeinde Bönebüttel hat sich verpflichtet einen jährlichen Zuschuss zu den nicht gedeckten Betriebskosten (nach Anrechnung der üblichen Einnahmen) zu leisten, die im Verhältnis zu der jeweiligen Belegung der Krippenplätze anteilmäßig auf die Kinder aus der Gemeinde Bönebüttel entfallen.

Die Stadt Neumünster verpflichtet sich, einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 67,5 %, des vom maßgeblich anerkannten Zuschuss des Landes Schleswig-Holstein, an den pädagogischen Personalkosten zu zahlen. Dieser Zuschuss vermindert sich unter Anrechnung des der Gemeinde Bönebüttel zustehenden Kostenausgleichs bzw. mit Kindern aus anderen Gemeinden belegten Krippenplätze. Die Stadt Neumünster zahlt den Zuschuss, auch wenn sie ihre Krippenplätze nicht in Anspruch nimmt und diese Plätze auch nicht anderweitig belegt werden können.

In der folgenden Tabelle sollen die verschiedenen Deckungsgrade der Kinderkrippe dargestellt werden. Hierzu wurden die Abrechnungen des Trägers sowie die Angaben, die dem Kreisjugendamt vorliegen zu Grunde gelegt. Bei der Anzahl der Plätze wurde auf die Betriebserlaubnis des Jugendamtes zurückgegriffen und somit auf die Regelplätze abgestimmt.

Waldorfkindergarten	2009	2010
Benutzungsgebühren	16.508,25 €	16.344,15 €
Sonstige Einnahmen	19.277,79 €	20.200,77 €
Einnahmen insgesamt	35.786,04 €	36.544,92 €
Pädagogische Personalkosten	34.828,72 €	39.995,03 €
Übrige Personalkosten	0,00 €	0,00 €
Sonstige Sachausgaben	8.798,07 €	6.557,38 €
Betriebsausgaben insgesamt	43.626,79 €	46.552,41 €
Kostendeckungsgrad	82,03 %	78,50 %
Fehlbetragsgrad	17,97 %	21,50 %
Unterschuss jährlich	7.840,75 €	10.007,49 €
Anzahl der Plätze	10	10
Unterschuss pro Platz/Monat	65,34€	83,40 €
Kostendeckungsgrad der Betriebskosten durch Elternbeiträge	37,84 %	35,11 %

Anhaltspunkt zur Einschätzung der wirtschaftlichen Lage eines Kindergartens stellt der Kostendeckungsgrad der Betriebskosten, der durch die Elternbeiträge erreicht wird, dar. Die kommunalen Landesverbände empfehlen für kreisangehörige Gemeinden eine Kostendeckung durch Elternbeiträge in Höhe von mindestens 30%. Wie der Tabelle zu entnehmen ist, liegt dieser Kostendeckungsgrad über der empfohlenen Höhe.

VIII Kostenrechnende Einrichtung - Abwasserbeseitigung -

Die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bönebüttel basiert auf folgenden Rechtsgrundlagen:

- (1) Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bönebüttel (Abwassersatzung) vom 05.12.2011, in Kraft seit dem 01.01.2012,
- (2) Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bönebüttel (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 05.12.2011, in Kraft seit dem 01.01.2012 und dem
- (3) Vertrag zwischen der Stadt Neumünster und der Gemeinde Bönebüttel über die Abnahme des in der Gemeinde Bönebüttel anfallenden Schmutzwassers vom 19.11.1997, rückwirkend in Kraft seit dem 01.01.1997.

Die Gebühren der Stadt Neumünster für die Abnahme des Schmutzwassers sind Bestandteil der Gebührenkalkulation und werden nachträglich spitz abgerechnet.

Prüfungsbemerkungen zur Beitrags- und Gebührensatzung

Mit der Neu- und Beschlussfassung des vorstehenden Satzungswerkes durch die Gemeindevertretung zur Abwasserbeseitigung wurden die wiederholten Prüfungsbemerkungen des Gemeindeprüfungsamtes, die sich insbesondere auf die rechtliche Unzulässigkeit der Beitragserhebung bezogen, aufgenommen und nunmehr eine rechtskonforme Grundlage zur Beitrags- und Gebührenerhebung in Kraft gesetzt. Aufgrund der erwirtschafteten Gebührenüberschüsse der letzten Jahre wurde die Zusatzgebühr - unter Beibehaltung einer jährlichen Grundgebühr in Höhe von 100,00 € - zum 01.01.2012 von 1,50 € auf 0,83 € je m³ Abwasser gesenkt. Die weitere Entwicklung bleibt daher zunächst abzuwarten.

Vorsorglich weist das Gemeindeprüfungsamt darauf hin, dass vorgesehene Rücklagenentnahmen für die Erstellung eines Kanalkatasters¹ nicht aus der Gebührenausgleichsrücklage, sondern aus der Abschreibungsrücklage zu entnehmen wären, da das Kanalkataster einen Vermögensgegenstand darstellt und über die betriebliche Nutzungsdauer abzuschreiben ist (siehe hierzu auch Ausführungsanweisung Nr. 20 zu § 19 GemHVO-Kameral). Die Einrichtung schloss im Berichtszeitraum wie folgt ab (Anordnungssoll):

UA 7000	Haushaltsjahr			
	2007	2008	2009	2010
Finanzgerüst VwHH:				
Einnahmen	190.513,00 €	187.328,49 €	192.276,73 €	237.662,77 €
Innere Verrechnung: Verwaltungskosten an das Amt Bokhorst bzw. an Stadt Neumünster	19.996,21 €	19.932,00 €	19.980,45 €	0,00 €
Zahlung an Stadt NMS resp. SWN für einmaligen Datenabgleich	0,00 €	0,00 €	0,00 €	8.211,00 €
Ausgaben	189.160,46 €	160.496,54 €	190.008,38 €	157.951,99 €
Überschuss	1.352,54 €	26.831,95 €	2.268,35 €	79.710,78 €

Quelle: Jahresrechnungen der Gemeinde 2007 - 2010

¹ Die Kalkulation der Schmutzwassergebühr Bönebüttel sieht hierfür eine Rücklagenentnahme aus der Gebührenausgleichsrücklage in Höhe von 100.000 € vor.

Gemäß Beschluss der Gemeindevertretung Bönebüttel vom 18.01.2010 wurden ab dem 01.01.2010 die Abrechnungsleistungen für die zu veranlagenden Abwassergebühren auf die Stadtwerke Neumünster (SWN) übertragen. Laut Vertragswerk werden die Kosten für diese Dienstleistung von der Gemeinde Bönebüttel übernommen. Das jährliche Entgelt hierfür belief sich in 2010 auf 10,19 € zzgl. MwSt. pro Abrechnungsfall. Dieses zu zahlende Entgelt wurde der kostenrechnenden Einrichtung 2010 im UA 7000 nicht in Rechnung gestellt (siehe Verwaltungskosten = 0,00 €). Die in der Tabelle auf Seite 19 ausgewiesene Zahlung in Höhe von 8.211,00 € brutto betrifft einmalige Kosten für Datenübernahme und Datenabgleich.

Bezüglich des hierzu geschlossenen Vertrages zwischen der Stadt Neumünster und der SWN wird auf das Kapitel IX.3 verwiesen.

Gebührenentwicklung

Zeit ab:	01.01.2007	01.01.2012
jährliche Grundgebühr	100,00 €	100,00 €
Zusatzgebühr	1,50 €	0,83 €

IX Besondere Prüfbemerkungen

IX.1 Schulen

Das Gemeindeprüfungsamt weist darauf hin, dass die in Trägerschaft der Gemeinden stehenden Schulen nach § 11 Abs. 3 GemHVO-Kameral wie kostenrechnende Einrichtungen zu führen sind. Folglich sind kalkulatorische Kosten in dem entsprechenden Unterabschnitt zu buchen.

IX.2 Mietwohnungen

Die Gemeinde Bönebüttel steht noch im Eigentum folgender Mietwohnungen:

Objekt	Wohnfläche m ²	Kaltmiete	Miete je m ²	letzte Mieterhöhung
Schule, Plöner Chaussee 103	95,46 m ²	■■■■■	■■■■■	01.05.2000
Schule, Plöner Chaussee 103	103,29 m ²	■■■■■	■■■■■	01.06.2006
Dorfstr. 5	70,98 m ²	■■■■■	■■■■■	01.05.2000
Bönebütteler Damm 135	125,00 m ²	■■■■■	■■■■■	01.05.2009
Bönebütteler Damm 135	91,76 m ²	■■■■■	■■■■■	01.05.2010
Bönebütteler Damm 135a	65,00 m ²	abgerissen		

Die Überprüfung der Mietakten hat keine wesentlichen Beanstandungen ergeben. In zwei Fällen ist der erhobene Mietzins seit mehr als 10 Jahren unverändert. Ohne den Zustand der Wohnungen zu kennen, wird in diesen Fällen eine Überprüfung des Mietzinses, entsprechend § 558 BGB, empfohlen.

In der Akte Bönebütteler Damm 135 (91,76 m²) liegt der Mietvertrag nur als Fax-Kopie vor. Diese ist nur schwer lesbar. Der Originalvertrag ist zu den Akten zu nehmen.

In der Abrechnung der Betriebskostenvorauszahlungen ist entsprechend § 556 Abs. 3 BGB verfahren worden. Da die Betriebskostenabrechnungen für das Jahr 2009 nicht fristgerecht bis 31.12.2010 erstellt wurden, sondern erst im Juli 2011, konnten Betriebskostennachzahlungen von den Mietern nicht mehr eingefordert werden. Damit ging die Nachzahlungssumme in Höhe von 666,77 € zu Lasten der Gemeinde.

IX.3 Verwaltungshelfer

Die Stadt Neumünster hat mit Vertrag vom 15.07.2010 die Durchführung der Gebührenerhebung nach der Beitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde Bönebüttel wie auch die ihr im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 30.01.2008 zwischen der Gemeinde und der Stadt übertragenen Kassengeschäfte nach § 92 GO weiter auf die SWN-Stadtwerke Neumünster Beteiligungen GmbH übertragen. Die Gemeindevertretung Bönebüttel hat der Übertragung mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.01.2010 zugestimmt; der Innenminister als Kommunalaufsichtsbehörde für die Stadt Neumünster hat die Übertragung nach § 92 GO mit Erlass vom 06.07.2010 Az.: IV 3010-163.231 zur Kenntnis genommen.

Unter Beachtung der Rechtsprechung zum Thema „Verwaltungshelfer“ ist diese Maßnahme zumindest nicht unumstritten.

Die privatrechtliche GmbH befindet sich in der Hand der Stadt Neumünster, ob die Beauftragung ohne Ausschreibung quasi als sog. Inhouse-Geschäft stattfinden konnte und damit sicherstellt, dass die von der SWN für die Durchführung letztlich dem Gebührenzahler in Rechnung gestellten Kosten vergaberechtlich grundsätzlich ansatzfähige Kosten im Sinne § 6 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz sind, wurde von hier in diesen Zusammenhang nicht geprüft.

In der Rechtsprechung (s.a. BayVGh, Urteil vom 28.04.2008 – 9 BV 04.2401) „ ist anerkannt, dass private Einrichtungen als Verwaltungshelfer tätig werden könnten. Auch Tätigkeiten im Rahmen der Gebührenverwaltung könnten auf (private) Dritte übertragen werden, wenn diese Tätigkeiten Hilfszwecken dienen und die abschließende Entscheidungskompetenz der zur Gebührenerhebung befugten Körperschaft vorbehalten bliebe. Zu derartigen Hilfstätigkeiten gehörten u.a. die Gebührenberechnung sowie die Ausfertigung und Versendung von Gebührenbescheiden (VG Ansbach, Urteil vom 24.06.2003, AN 1 K 02.00667). Die GmbH trete nach außen mit dem Bescheid nicht als „selbstständig handelnder Hoheitsträger“ auf“; VG Ansbach, Urteil vom 01.03.2011, AN 1 K 09.00002.

Art und Umfang der Leistungen der SWN sind in § 1 Nr. 1-8 umfänglich geregelt. Der § 3 regelt in Abs. 3 die Kassengeschäfte nach § 92 GO und in Abs. 4 das Recht der SWN, „sich bei der Durchführung der für die Stadt zu erbringenden Leistungen Dritter“ zu bedienen. Der Ausdruck und die Versendung der Bescheide der Gemeinde Bönebüttel erfolgt entsprechend den jeweiligen Verfügungen der Stadt (hier ist wohl § 3 und § 4 - jeweils Abs. 1 mit gemeint) zusammen mit den Entgeltsabrechnungen der SWN für deren eigene Versorgungsleistungen.

Hier hat sich das OVG Schleswig in seinen Urteil „Gebührenerhebung durch Stadtwerke“ vom 15.03.2006 – 2 LB 9/05 dahingehend in einen Leitsatz festgelegt, dass „ ein mit der Erhebung von Benutzungsgebühren beauftragter Privater als Verwaltungshelfer nicht befugt ist, Verwaltungsakte im Namen des Einrichtungs-

trägers (Gebührengläubiger) zu erlassen“; siehe hier insbesondere RN 35 – 37 des Urteils. „Dementsprechend wäre die Inanspruchnahme von Verwaltungshelfern beim Gebühreneinzug allenfalls in der Weise zulässig, dass die Beklagte sich in der technischen Abwicklung der Dienste Dritter bedient, die Entscheidung über den Erlass des Verwaltungsaktes jedoch jeweils von ihr – bzw. dem dafür zuständigen Organ zu treffen ist.“ „Es genügt nicht die (hier im Vertrag) geregelte Weisung, in einer unbestimmten Zahl von Fällen das maßgebliche Recht (hier die Gebührensatzung der Beklagten) umzusetzen und anzuwenden. Vielmehr kann ... (die) Maßnahme grundsätzlich nur auf Grund einer Einzelfallentscheidung eines die Behörde repräsentierenden Amtsträgers wirksam werden. Dies gilt auch für gebundene Entscheidungen, bei denen kein Ermessen auszuüben ist. Es ist... aus den Akten auch nicht ersichtlich, dass der angefochtene Abwassergebührenbescheid von zuständigen Bediensteten der Beklagten geprüft und für richtig befunden wurde“.

Andere Oberverwaltungsgerichte gehen noch weiter. Das OVG Thüringen hat im Urteil vom 14.12.2009 – 4 KO 482/09 folgenden Leitsatz geprägt: „Ein kommunaler Zweckverband kann die Erhebung von Wasser- und Abwassergebühren ohne gesetzliche Grundlage nicht einer privaten Geschäftsbesorgungsgesellschaft überlassen.“ Ähnlich der VGH München im Urteil vom 25.01.2010 – 20 B 09.1553: „Die Befugnis des Eigenbetriebs einer Gemeinde zur Erhebung von Abgaben für leitungsgebundene Einrichtungen und zum Erlass entsprechender Abgabenbescheide ergibt sich nicht auf Grund gesetzlicher Ermächtigungen. Für die Übertragung solcher Befugnisse bedarf es konkreter Organisationsakte, etwa durch Festschreibung in der entsprechenden Abgabensatzung oder Betriebsatzung. Eine solche Übertragung kann nicht rückwirkend erfolgen“.

Im Beschluss vom 17.03.2010 – 5 A 3242/09 führt der VGH Kasel aus: „Eine Körperschaft des öffentlichen Rechts darf die Erstellung und den Erlass des Bescheides nicht ohne gesetzliche Grundlage auf eine juristische Person des Privatrechts übertragen“.

Im Anschluss daran hat das VG Cottbus im Beschluss vom 17.12.2010 - VG 6 L 55/10 - ausgeführt: „Danach besteht für die Abgabenerhebung eine zwingende Zuständigkeit der hierzu gesetzlich autorisierten kommunalen Abgabengläubiger und sind juristische Personen des Privatrechts – vorbehaltlich einer nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes möglichen Beleihung – nicht befugt, Abgabenbescheide zu erlassen. ...Dies ist (auch dann) der Fall, wenn die Maßnahme nur nach der Form nach im Namen der Behörde ergeht, die wesentlichen Entscheidungen aber von Dritten getroffen werden. Insbesondere maschinell erstellte Bescheide müssen inhaltlich auch tatsächlich von der Behörde stammen, die dem äußeren Anschein nach die Regelung erlassen hat. Sie müssen ihre „Existenz dem Willen der Behörde verdanken““.

Das bereits erwähnte VG Ansbach hat in einem Urteil vom 01.03.2011 - AN 1 K 09.00002 – (siehe insb. RN 79, 127, 146 – 155) ausgeführt: „Die Grenze der Verwaltungs- oder Erfüllungshilfe ist überschritten, wenn der Helfer eigenständig die vollständige Einzelveranlagung übernimmt; d.h. Daten ermittelt, Satzungenormen anwendet, rechtliche Tatbestände prüft und Bescheide – wenn auch in fremden Namen – erlässt (OVG Weimar – Urteil vom 14.12.2009 – 4 KO – 482/09, Hess. VGH – Beschluss vom 17.03.2010 – 5 A 3242/09 Z). Von einer Hilfstätigkeit kann

erst recht keine Rede sein, wenn darüber hinaus praktisch die gesamte öffentliche Aufgabe von einem privaten Dritten erfüllt wird (es folgen div. Hinweise auf Rechtsprechung). In diesem Fall handelt der „Verwaltungshelfer“ und nicht die ihn beauftragende Behörde nach außen als Entscheidungsträger (BVerwG, Beschluss vom 30.08.2006 – 10 B 38/06)“. So im Übrigen auch das VG Köln im Urteil vom 24.05.2011 – 14 K 1092/10: „Für ein generelles Mandat, das einer ständigen Aufgabenübertragung gleichkommt, bedarf es einer formalgesetzlichen Grundlage, weil die zugewiesene Aufgabe in Abweichung von der gesetzlich festgelegten Zuständigkeitsregelung erledigt wird“.

Unstrittig dürfte wohl sein, dass es im Sinne der vorstehenden Rechtsprechung hier nur eine vertragliche Regelung gibt und keine gesetzliche oder mindestens eine satzungsrechtliche Regelung; vergleiche Aussprung in: Aussprung/Siemers/Holz, KAG M-V, § 12 a, RN 4.5; Lichtenfeld in: Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Stand: September 2010, § 6, RN 768-768d. In der Satzung muss dabei sowohl bestimmt sein, welcher Dritter beauftragt ist, als auch welche Maßnahmen wahrzunehmen er befugt ist. Fehlt es an einer solchen Bestimmung, so ist die Beauftragung des Dritten rechtswidrig (VG Dessau, Urteil vom 14.05.2003 – 1A 239/02 DE).

Nach den Gebührenbescheiden sind „alle Zahlungen deshalb an die SWN Stadtwerke Neumünster GmbH zu leisten“. Es fehlt aus Sicht des Prüfungsamtes der Hinweis, dass die Zahlung an die SWN zugleich befreiende Wirkung für den Steuerpflichtigen hat; er also seine Gebührenschuld gegenüber der Gemeinde bezahlt hat. Hier könnte auch die rechtstheoretische Frage gestellt werden, ob dies auch so einträte, wenn er die Einzahlung am letzten Tag der Zahlungsfrist auf ein Konto der Stadt Neumünster als Träger der Verwaltungsgemeinschaft mit der Gemeinde Bönebüttel vornimmt? Spezielle Kontenangaben enthält – zumindest der hier vorgelegte – Gebührenbescheid nämlich nicht. Vielleicht soll sich dies aber auch aus der Rechnung der SWN ergeben; nach dem Bescheid sind ja „die Beträge für die Schmutzwassergebühren und die Vorauszahlungen auch in der mit diesem Bescheid übersandten Rechnung der SWN Stadtwerke Neumünster GmbH enthalten und zu den darin genannten Terminen fällig (Doppel?Gebühren?Bescheid?).

Gibt es einen rechtlichen Unterschied zwischen dem Vertragspartner der Stadt, den SWN-Stadtwerke Neumünster Beteiligungen GmbH und dem Durchführer laut Gebührenbescheid, den SWN Stadtwerke Neumünster GmbH und wenn ja, worin liegt dieser und wenn nein, wer ist denn gebührenrechtlich der richtige Adressat?

Um die nicht auszuschließende mögliche Rechtswidrigkeit der bisherigen Durchführung abzustellen, kann den Beteiligten nur geraten werden, die fehlenden rechtlichen Grundlagen und die klaren Abgrenzungen möglichst bald zu schaffen.

In Zusammenhang mit dieser Prüfung ist ein weiteres Rechtsproblem aufgetreten. Nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 des Vertrages zwischen der Stadt und den SWN erhält die GmbH auch die Einnahmen auf Grund der von ihr versandten Gebührenbescheide und führt diese erst zum 15. eines Monats an die Stadtkasse ab. Unabhängig von der Frage, ob hier nicht ein der Stadt/Gemeinde Bönebüttel zustehender Zinsgewinn entsteht, stellt sich doch die Frage der Absicherung der Zahlungseingänge. Diese fallen nämlich im – wohl mehr theoretischen – Insolvenzfall der GmbH in die Insolvenzmasse (§35 InsO). Diese Folgen sollten durch die Vereinbarung einer sog.

Verwaltungstreuhand (fremdnützliche Treuhand) vermieden werden. Der Treugeber würde dann bei der möglichen Insolvenz des Treuhänders GmbH ein Aussonderungsrecht nach § 47 InsO haben. Als „einfacherer Weg“ könnte natürlich auch eine Inkassozeession gewählt werden. Auch hier besteht also noch Beratungsbedarf zwischen den Beteiligten.

X Prüfung von Baumaßnahmen

Für die Gemeinde Bönebüttel wurde eine Ordnungsprüfung mit einer baufachlichen Prüfung zuletzt im Jahr 2007 im Zuge der Ordnungsprüfung des Amtes Bokhorst für die Jahre 2003 bis 2006 durchgeführt. Aus dem zum 01.01.2008 entstandenen Amt Bokhorst-Wankendorf ist die Gemeinde Bönebüttel im August 2009 ausgetreten, seitdem werden die Verwaltungsaufgaben, u. a. für Baumaßnahmen, durch die Stadt Neumünster im Rahmen einer Verwaltungsgemeinschaft wahrgenommen, so dass diese Ordnungsprüfung auch bei der Stadt Neumünster erfolgte.

Während der Ordnungsprüfung wurde festgestellt, dass für Baumaßnahmen, die vor Beginn der Verwaltungsgemeinschaft mit der Stadt Neumünster ausgeführt worden sind, nicht sämtliche Unterlagen an die Stadt Neumünster übergeben wurden. Für eine ordnungsmäßige Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben durch die Stadt Neumünster wird der Gemeinde Bönebüttel dringend empfohlen, die noch erforderlichen Bauunterlagen an die Stadt Neumünster zu übergeben. Die Aufbewahrung dieser Unterlagen im Büro der Gemeinde Bönebüttel oder gar bei den beteiligten Ingenieurbüros wird vom Gemeindeprüfungsamt als unzweckmäßig angesehen.

X.1 Prüfung von Hochbaumaßnahmen

Im Rahmen der überörtlichen Prüfung der Gemeinde Bönebüttel für den Zeitraum von 2007 bis 2010 wurden folgende Hochbaumaßnahmen baufachlich geprüft:

- Anbau eines Jugendraumes an der Martinskapelle,
- Erweiterung des Sportlerheims,
- Sanierung der Sanitärräume der Turnhalle Bönebüttel.

X.1.1 Anbau eines Jugendraumes an der Martinskapelle

In der Ortschaft Husberg befindet sich in der Straße „Hasenredder“ die zur Anschar-Kirchengemeinde Neumünster gehörige Martinskapelle, an die im Jahr 2008 ein Jugendraum angebaut wurde. Für diese Baumaßnahme lag bei der Stadt Neumünster lediglich eine Vergabeakte vor, in der neben den allerdings unvollständig ausgefüllten Vergabevermerken für die einzelnen Gewerke auch die Verträge für die Planungsleistungen enthalten waren. Auf die Anforderung von Unterlagen beim beteiligten Ingenieurbüro bzw. aus dem Gemeindebüro ist von Seiten des Gemeindeprüfungsamtes verzichtet worden.

Mit [REDACTED] wurden im März 2007 ein Architektenvertrag für das Gebäude und ein Ingenieurvertrag für die Tragwerksplanung abgeschlossen. Für die Planung des Gebäudes sind die HOAI-Leistungsphasen 1 bis 9 komplett beauftragt worden, bei der Tragwerksplanung ist nur die Erbringung der HOAI-Leistungsphasen 4 und 5 (insgesamt 56 %) übertragen worden. Die in den Verträgen enthaltenen Bedingungen sind als allgemein üblich anzuerkennen und entsprechen den Vorgaben der HOAI (2002), [REDACTED]

[REDACTED] Eine vorläufige Honorarermittlung ist den Verträgen nicht beigefügt worden.

Die Bauleistungen für den Anbau des Jugendraumes wurden in 11 Gewerke unterteilt und jeweils im Rahmen öffentlicher Ausschreibungen vergeben. Die Submissionen fanden am 14.03.2008 statt, gemäß den tabellarischen Vergabevermerken nach der Vorlage des Vergabehandbuches des Bundes wurden die Absageschreiben an die unterlegenen Bieter am 18.03.2008 versendet. Die [REDACTED] [REDACTED] vorbereiteten Aufträge sind am 02.04.2008 vom Bürgermeister der Gemeinde Bönebüttel versendet worden, zu diesem Zeitpunkt war allerdings die knapp bemessene Zuschlags- und Bindefrist für die Angebote bis zum 31.03.2008 abgelaufen. Die bei der Vergabe gültige VOB / A (2006) und auch die zurzeit gültige VOB / A (2009) sehen jeweils eine Zuschlags- und Bindefrist von nicht mehr als 30 Kalendertagen vor. Diese Frist sollte jedoch auch nicht zu kurz gewählt werden, damit eine ordnungsgemäße Prüfung der Angebote und die Einhaltung der Informationsfrist für die unterlegenen Bieter gemäß § 14 des Mittelstandsförderungs- und Vergabegesetzes des Landes Schleswig-Holstein gewährleistet ist.

Die folgende Tabelle enthält Angaben zu den Vergaben der einzelnen Gewerke sowie die zugehörigen Auftragssummen:

Gewerk	Art der Ausschreibung	Anzahl der Anforderungen der Ausschreibung	Anzahl der eingegangenen Angebote	Auftragssumme brutto
Erd-, Abbruch-, Stahlbeton- und Maurerarbeiten	öffentlich	12	9	36.698,79 €
Zimmerarbeiten	öffentlich	14	10	9.128,09 €
Dachdecker- und Dachklempnerarbeiten	öffentlich	14	12	4.338,85 €
Heizungs- und Sanitärarbeiten	öffentlich	6	5	11.333,70 €
Elektroarbeiten	öffentlich	3	3	3.894,28 €
Putzarbeiten	öffentlich	1	1	1.964,10 €
Estricharbeiten	öffentlich	3	3	2.275,28 €
Tischlerarbeiten	öffentlich	6	3	11.495,40 €
Malerarbeiten	öffentlich	5	5	1.568,42 €
Bodenbelagsarbeiten	öffentlich	1	1	2.666,49 €
Fliesenarbeiten	öffentlich	7	6	3.031,53 €
Summe				88.394,93 €

Im Vergabevermerk für das Gewerk „Erd-, Abbruch-, Stahlbeton- und Maurerarbeiten“ sind als Kriterien für die Auftragsvergabe die Punkte „Preis“, „technischer Wert“, „technische Beratung“ und „Wartung“ aufgeführt worden; im Formblatt für die Zuschlagserteilung ist jedoch nur noch das Kriterium „Preis“ erwähnt. Werden vor einer Auftragsvergabe mehrere Kriterien festgelegt und mit den Ausschreibungsunterlagen bekanntgemacht, sind diese auch bei der späteren Zuschlagserteilung zu berücksichtigen. In § 25 Nr. 3 Abs. 3 der VOB / A (2006) bzw. in § 16 Abs. 6 Nr. 3 der zurzeit gültigen VOB / A (2009) ist gefordert, dass der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt werden soll, wofür der niedrigste Angebotspreis nicht allein entscheidend ist. Allerdings bleibt die Frage offen, aus welchem Grund bei der standardmäßigen Bauweise des Anbaus, die während einer Ortsbesichtigung festgestellt wurde, neben dem Preis weitere Kriterien für die

Auftragsvergabe vorgesehen wurden. Zu den Vergaben der weiteren Gewerke sind aus den vorliegenden Unterlagen keine Beanstandungen vorzubringen.

Bei sämtlichen Vergaben war allerdings eine öffentliche Ausschreibung gemäß den Wertgrenzen der Schleswig-Holsteinischen Vergabeverordnung nicht erforderlich, die Wertgrenze hierfür lag zum Zeitpunkt der Ausschreibungen bei 100.000,00 € ohne Umsatzsteuer. Bei beschränkten Ausschreibungen und freihändigen Vergaben gibt üblicherweise der Großteil der angefragten Bieter ein Angebot ab, so dass die Möglichkeit einer Ausschreibung mit nur einem eingegangenen Angebot, wie es bei dieser Baumaßnahme vorgekommen ist, von vornherein gering gehalten werden kann. Zudem lässt sich der Aufwand für die Prüfung der Angebotsunterlagen besser einschätzen, so dass eine Überschreitung der bei der Vergabe einzuhaltenden Fristen - wie in diesem Fall - verhindert werden kann.

In der folgenden Tabelle sind die Haushaltsansätze und die Ergebnisse der Jahresrechnungen der Jahre 2007 bis 2009 für den Anbau des Jugendraumes dargestellt:

Jahr	Haushaltsansatz	Ergebnis der Jahresrechnung
2007	0,00 €	3.082,61 €
2008	110.000,00 €	105.892,71 €
2009	400,00 €	334,18 €

Im Januar 2009 ist der Jugendraum an der Martinskapelle im Rahmen des Neujahrsempfangs der Gemeinde Bönebüttel offiziell eingeweiht worden.

X.1.2 Erweiterung des Sportlerheims

Die Gemeinde Bönebüttel hat das Sportlerheim des SV Bönebüttel-Husberg in der Straße „Sickkamp“ in 2 Bauabschnitten zwischen 2008 und 2010 erweitert.

Der 1. Bauabschnitt umfasste einen Anbau an der südlichen Seite des bestehenden Sportlerheims, in diesem Anbau ist u. a. das Büro der Gemeinde Bönebüttel untergebracht worden. Die Bauleistungen hierzu wurden im August 2008 begonnen und im Frühjahr 2009 fertiggestellt. Außer den Vergabevermerken für die beschränkten Ausschreibungen der einzelnen Gewerke und einer Bauausgabenliste waren bei der Stadt Neumünster keine weiteren Unterlagen zu diesem Bauabschnitt vorhanden, eine Anforderung der Unterlagen [REDACTED] ist von Seiten des Gemeindeprüfungsamtes nicht erfolgt. In den vorliegenden Vergabevermerken wurden keine Beanstandungen zu den Vergaben festgestellt.

In der folgenden Tabelle sind die Auftrags- und Abrechnungssummen für die einzelnen Gewerke dargestellt, die Auftragsvergaben erfolgten zwischen Juli 2008 und September 2008:

Gewerk	Art der Ausschreibung	Auftragssumme brutto	Abrechnungssumme brutto
Erd- und Pflasterarbeiten	beschränkt	42.141,11 €	42.670,66 €
Maurer- und Stahlbetonarbeiten	beschränkt	50.801,87 €	54.378,36 €
Zimmerer-, Dachdecker- und Klempnerarbeiten	beschränkt	40.393,75 €	45.203,10 €
Putzarbeiten	beschränkt	5.112,24 €	5.023,88 €
Tischlerarbeiten	beschränkt	20.038,41 €	29.908,03 €
Heizungs- und Sanitärarbeiten	beschränkt	48.531,16 €	52.670,87 €
Estricharbeiten	beschränkt	3.013,08 €	5.483,56 €
Fliesenarbeiten	beschränkt	5.982,25 €	8.193,13 €
Malerarbeiten	beschränkt	5.966,36 €	5.964,51 €
Bodenbelagsarbeiten	beschränkt	3.243,70 €	3.565,70 €
Elektroarbeiten	beschränkt	15.241,28 €	15.552,23 €
Summe		240.465,21 €	268.614,03 €

Mit Ausnahme der Gewerke „Putzarbeiten“ und „Malerarbeiten“ sind die Auftragssummen in sämtlichen Gewerken z. T. erheblich überschritten worden, die Bauleistungen wurden vom August 2008 bis zum März 2009 erbracht.

Bereits im Herbst 2008 ist mit der Planung des 2. Bauabschnitts begonnen worden, in dem auf der nördlichen Seite des bestehenden Sportlerheims ein Anbau mit Umkleide-, Dusch- und Bewirtschaftungsräumen auf einer Grundfläche von ca. 184 m² errichtet worden ist. Der Anbau ist in massiver Bauweise mit einer Fassade aus Verblendmauerwerk erstellt worden, als Dachform wurde ein Satteldach mit einer Dacheindeckung aus Betonsteinpfannen gewählt. Diese klassische Bauweise ist bereits beim bestehenden Sportlerheim und bei der Erweiterung im 1. Bauabschnitt verwendet worden.

Mit den Planungsleistungen ist ohne Einholung von weiteren Angeboten [REDACTED] beauftragt worden, der Architektenvertrag für das Gebäude sowie der Ingenieurvertrag für die Tragwerksplanung, beide auf Grundlage der HOAI (2002), wurden [REDACTED] am Anfang des Jahres 2009 unterzeichnet und der Gemeinde Bönebüttel zur Gegenzeichnung vorgelegt. Da [REDACTED] allerdings auch die Planung und Bauüberwachung für die technische Ausrüstung durchgeführt hat, hätte hierfür ein weiterer Ingenieurvertrag erstellt werden müssen.

Im Architektenvertrag für das Gebäude ist im § 11.1 vorgesehen, dass bei einer Novellierung der Honorarordnung für die noch zu erbringenden Leistungen die Honorartafeln der neuen HOAI anzuwenden sind, diese Vorgehensweise entspricht dabei den Vereinbarungsmöglichkeiten aus § 103 Abs. 6 der HOAI (2002). Die bei Erstellung des Architektenvertrags noch nicht veröffentlichte HOAI (2009) sieht in

§ 55 jedoch eindeutig vor, dass für sämtliche vor ihrem Inkrafttreten vertraglich vereinbarten Leistungen die HOAI (2009) nicht gilt, so dass § 11.1 des Architektenvertrags unwirksam wird. In den Rechnungen [REDACTED] sind alle Leistungen nach der HOAI (2002) ohne Anwendung des § 11.1 aus dem Architektenvertrag abgerechnet worden, im Ingenieurvertrag für die Tragwerksplanung ist eine vergleichbare Klausel nicht vorhanden. Die weiteren Bedingungen der eingereichten Verträge auf Grundlage der HOAI (2002) sind als allgemein üblich anzuerkennen, eine vorläufige Honorarermittlung lag den Verträgen nicht bei.

Die Unterzeichnung der Planungsverträge erfolgte durch den Bürgermeister der Gemeinde Bönebüttel erst am 27.11.2009, am 18.08.2009 ist jedoch die Novellierung der HOAI in Kraft getreten. Dadurch sind die Verträge auch erst zu diesem Zeitpunkt zustande gekommen, so dass die HOAI (2009) anzuwenden gewesen wäre, in der die Honorare gegenüber der HOAI (2002) um 10 % angehoben worden sind. Durch dieses Versäumnis von Seiten der Gemeinde Bönebüttel ist somit ein ungültiges Vertragswerk entstanden. Um Unklarheiten während der Leistungserbringung und bei der Abrechnung von Planungsleistungen von vornherein zu vermeiden, ist darauf zu achten, dass mit der Auftragsvergabe von Planungsleistungen und noch vor der Erbringung von Leistungen eine schriftliche Vereinbarung in Form eines Vertrags erstellt wird, der von beiden Seiten zeitnah zu unterzeichnen ist.

Obwohl kein gültiges Vertragswerk vorlag, hat [REDACTED] bereits im Dezember 2008 die Entwurfsplanung (HOAI-Leistungsphase 3) mit geschätzten Gesamtkosten von 238.100,00 € brutto vorgelegt. Im Verlauf des Jahres 2009 hat [REDACTED] weitere Planungsleistungen erbracht, die auch von der Gemeinde Bönebüttel anerkannt worden sind, u. a. die Kostenberechnung vom 27.05.2009 mit angestiegenen Gesamtkosten von 255.000,00 € brutto. Aufgrund des Zeitpunkts zum Beginn der Leistungserbringung und bei der Unterzeichnung der Verträge durch [REDACTED] sowie des Verhaltens der Gemeinde Bönebüttel wird vom Gemeindeprüfungsamt die vorgenommene Abrechnung der Planungsleistungen nach der HOAI (2002) als korrekt angesehen. [REDACTED]

Bei den Honorarberechnungen für die Gebäude und die Tragwerksplanung sind jedoch Unkorrektheiten vorhanden. Zum einen sind in die anrechenbaren Kosten für das Gebäude auch die anrechenbaren Kosten für die technische Ausrüstung auf Grundlage von § 10 Abs. 4 Satz 1 der HOAI (2002) eingerechnet worden. Der erwähnte § 10 Abs. 4 Satz 1 der HOAI (2002) findet jedoch nur Anwendung, wenn das Planungsbüro die Planungsleistungen für die technische Ausrüstung **nicht** plant und deren Ausführung **nicht** überwacht. In diesem Fall hat [REDACTED] für die technische Ausrüstung sowohl die Planung, als auch die Bauüberwachung durchgeführt und an der Abnahme teilgenommen, so dass daher die Abrechnung nicht korrekt erstellt worden ist. Wie schon erwähnt, wäre für die technische Ausrüstung ein gesonderter Ingenieurvertrag mit einer getrennten Abrechnung erforderlich gewesen. Ein weiterer Fehler ist in der Abrechnung der Tragwerksplanung vorhanden, in der das Honorar für die HOAI-Leistungsphasen 4 und 5 nach der Kostenberechnung und nicht, wie von der HOAI (2002) in § 62 Abs. 2 Nr. 1 gefordert, nach der Kostenfeststellung berechnet wurde.

Nach dem Abschluss der Ausführungsplanung sind die Bauleistungen für die einzelnen Gewerke beschränkt ausgeschrieben worden, die Submissionen wurden am 25.02.2010 und am 06.05.2010 durchgeführt. In den Unterlagen waren für einige Vergaben die Absageschreiben an die unterlegenen Bieter und die Auftragschreiben nicht vorhanden, es ist auf eine vollständige Dokumentation der einzelnen Vergabevorgänge zu achten. Die folgende Tabelle enthält Angaben zu den Vergaben der einzelnen Gewerke inklusive der Auftrags- und Abrechnungssummen:

Gewerk	Art der Vergabe	Datum der Submission	Anzahl der eingegangenen Angebote	Auftragssumme brutto	Abrechnungssumme brutto
Erd-, Stahlbeton- und Maurerarbeiten	beschränkt	25.02.2010	3	69.693,10 €	74.577,32 €
Zimmerer-, Dachdecker- und Klempnerarbeiten	beschränkt	25.02.2010	5	37.898,58 €	37.682,41 €
Tischlerarbeiten	beschränkt	25.02.2010	5	13.450,57 €	14.846,98 €
Elektroarbeiten	beschränkt	25.02.2010	3	12.305,43 €	9.891,40 €
Putzarbeiten	beschränkt	25.02.2010	3	6.592,36 €	7.156,55 €
Heizungs-, Lüftungs- und Sanitärarbeiten	beschränkt	06.05.2010	4	43.895,65 €	44.225,04 €
Estricharbeiten	beschränkt	06.05.2010	3	3.878,15 €	4.063,92 €
Fliesenarbeiten	beschränkt	06.05.2010	4	23.594,82 €	24.426,26 €
Malerarbeiten	beschränkt	06.05.2010	4	4.973,61 €	4.771,16 €
Pflasterarbeiten, Außenanlagen	beschränkt	06.05.2010	3	7.046,59 €	7.149,00 €
Summe				223.328,86 €	228.790,04 €

Die Gesamtsumme aus den Aufträgen ist bei der Abrechnung um 5.461,18 € brutto überschritten worden, der Grund hierfür ist in einigen zusätzlich ausgeführten Leistungen zu sehen. Die Kücheneinrichtung ist im Rahmen einer freihändigen Vergabe für 11.973,55 € brutto [REDACTED] beschafft worden, weiterhin sind mehrere Kleinaufträge zur Abrechnung gekommen. Für einige Aufträge waren keine Abnahmebescheinigungen in den Unterlagen vorhanden, in den vorliegenden Bescheinigungen sind zudem keine Fristen für Mängelansprüche eingetragen worden. Bei der Verwendung von Formblättern ist auf das vollständige und korrekte Ausfüllen zu achten.

In der Schlussrechnung [REDACTED] ist der Preisnachlass ohne Bedingungen in Höhe von 2 % nicht berücksichtigt worden, [REDACTED] Durch die Berücksichtigung des Nachlasses hätte sich auch die von der Stadt Neumünster geprüfte Schlussrechnung [REDACTED] für das Gebäude um 123,21 € brutto verringert.

Nach der Fertigstellung der Bauleistungen ist der Anbau an das Sportlerheim im Herbst 2010 zur Benutzung an den SV Bönebüttel-Husberg übergeben worden, dem nun deutlich größere Räumlichkeiten für die ca. 600 Mitglieder zur Verfügung stehen.

X.1.3 Sanierung der Sanitärräume der Turnhalle Bönebüttel

In der Turnhalle der Grundschule Bönebüttel an der Plöner Chaussee wurde im Herbst 2010 die Sanierung der Dusch- und Toilettenräume durchgeführt.

Die Planungsleistungen wurden wie bei den schon beschriebenen Baumaßnahmen [REDACTED] erbracht, ein Auftrag oder Planungsvertrag hierfür war in den Unterlagen nicht vorhanden. Für die Leistungen aus den HOAI-Leistungsphasen 6 bis 8 sind gemäß der Abrechnung [REDACTED] [REDACTED] gezahlt worden, die Ansätze für den Stundenlohn und die Nebenkosten sind dabei als angemessen zu bewerten.

Bei der Baumaßnahme sind Leistungen aus den Kostengruppen 300 „Bauwerk – Baukonstruktionen“ und 400 „Bauwerk – technische Anlagen“ gemäß der DIN 276 „Kosten im Bauwesen“ ausgeführt worden. In der HOAI (2009) ist hierfür eine getrennte Abrechnung der Planungsleistungen in den Abschnitten „Gebäude“ und „Technische Ausrüstung“ vorgesehen, die bei der erfolgten Abrechnung auf Stundenlohnbasis jedoch nicht eingehalten wurde. Im Abschnitt „Gebäude“ lagen die Kosten aus der Kostenberechnung unterhalb der für die Honorarberechnung gültigen Tafelwerte aus § 34 Abs. 1 der HOAI (2009), so dass hierfür das Honorar gemäß § 7 Abs. 2 der HOAI (2009) frei vereinbart werden konnte. Für den Abschnitt „Technische Ausrüstung“ liegen jedoch in § 54 Abs. 1 der HOAI (2009) Tafelwerte bereits für anrechenbare Kosten ab 5.113,00 € vor, so dass die Honorarberechnung für die Planungsleistungen der „Technischen Ausrüstung“ hiernach zu erfolgen hatte. Die Abrechnung [REDACTED] ist somit nicht korrekt erstellt worden, von Seiten der Gemeinde Bönebüttel ist bei weiteren Baumaßnahmen unbedingt auf die Berücksichtigung und Anwendung der Honorartafeln aus der HOAI (2009) zu achten.

Die Aufträge für die Bauleistungen wurden gemäß den Wertgrenzen der Schleswig-Holsteinischen Vergabeverordnung im Rahmen von freihändigen Vergaben erteilt, die Submissionen sind dabei am 21.09.2010 im Gemeindebüro durchgeführt worden. Die Aufträge für die einzelnen Gewerke sind auf Papier mit [REDACTED] [REDACTED] mit der Unterschrift des Bürgermeisters der Gemeinde Bönebüttel versendet worden. Allerdings ist keine Angabe dazu enthalten, dass es sich um einen Auftrag der Gemeinde Bönebüttel handelt. Bei zukünftigen Baumaßnahmen sollte sich die Gemeinde Bönebüttel vorbereiteter Formblätter, z. B. aus dem mittels Internet herunterladbaren „Vergabe- und Vertragshandbuch für die Baumaßnahmen des Bundes“ mit dem Formularsatz für Dritte (aktueller Stand: Mai 2010), bedienen. In der folgenden Tabelle sind Angaben zu den einzelnen Vergaben enthalten:

Gewerk	Art der Vergabe	Anzahl der eingegangenen Angebote	Auftragssumme brutto	Abrechnungssumme brutto
Tischlerarbeiten	freihändig	4	4.279,24 €	4.026,96 €
Fliesenarbeiten	freihändig	4	11.666,52 €	10.305,69 €
Malerarbeiten	freihändig	3	1.267,95 €	1.521,78 €
Heizungs- und Sanitärarbeiten	freihändig	4	21.954,67 €	23.553,66 €
Summe			39.168,38 €	39.408,09 €

Bei der Vergabe [REDACTED] ist das Nebenangebot [REDACTED] zur Pauschalierung der Auftragssumme beauftragt worden, während der Baumaßnahme wurden zusätzliche Leistungen erforderlich, für die gemäß § 2 Abs. 7 Nr. 1 der VOB / B (2009) eine zusätzliche Vergütung gezahlt worden ist. Insgesamt wurde die Gesamtsumme aus den Aufträgen für die Bauleistungen geringfügig um ca. 240 € überschritten, die in der Kostenschätzung vom 24.06.2010 ermittelten Gesamtkosten von 48.600,00 € brutto inklusive der Nebenkosten sind um 5.073,56 € brutto unterschritten worden.

Die Abnahmen für die Bauleistungen aus den einzelnen Gewerken erfolgten ohne Mängel komplett am 18.01.2011. In sämtlichen Protokollen fehlen jedoch die Unterschriften der Auftragnehmer sowie die Fristen für die Mängelansprüche. Anhand der erstellten Abnahmeprotokolle ist davon auszugehen, dass die Gemeinde Bönebüttel eine förmliche Abnahme nach § 12 Abs. 4 Nr. 1 der VOB / B (2009) vorgesehen hat. Das Ergebnis ist dabei schriftlich festzuhalten, zudem erhält jede Vertragspartei eine Ausfertigung des gemeinsam verhandelten Abnahmeprotokolls. In § 12 Abs. 4 Nr. 2 der VOB / B (2009) ist weiterhin angegeben, was bei einer Abnahme in Abwesenheit des Auftragnehmers zu geschehen hat, u. a. die Mitteilung des Ergebnisses an den Auftragnehmer, d. h. auch bei Abnahmen ohne Mängel wie in diesem Falle. Dies ist jedoch bei dieser Baumaßnahme nicht geschehen. Der Gemeinde Bönebüttel wird geraten, sich bei zukünftigen Abnahmen von Bauleistungen an die Vorgaben von § 12 der VOB / B (2009) zu halten und die dabei benutzten Formblätter korrekt zu verwenden.

Mit der Sanierung der Dusch- und Toilettenräume ist ein Bereich der Turnhalle der Grundschule Bönebüttel für den Schul- und Vereinssport grundlegend modernisiert worden.

X.2 Prüfung von Tief- und Straßenbaumaßnahmen

Im Rahmen der überörtlichen Prüfung der Gemeinde Bönebüttel für den Zeitraum von 2007 bis 2010 wurden folgende Tief- und Straßenbaumaßnahmen baufachlich geprüft:

- Ausbau des Börringbaumer Weges und des Wedelweges,
- Kanal- und Schachtsanierungsarbeiten in der Dorfstraße.

X.2.1 Ausbau des Börringbaumer Weges und des Wedelweges

Der Börringbaumer Weg führt auf ca. 3,8 km Länge von der Siedlung „Husberger Moor“ in westlicher Richtung zur Straße „Sickfurt“, einer Verbindungsstraße zwischen der Ortschaft Bönebüttel und der Bundesstraße B 430, und dient hauptsächlich der Erschließung von landwirtschaftlichen Flächen sowie als Wander- und Radwanderweg. In 3 Bauabschnitten zwischen 2005 und 2009 ist der erheblich sanierungsbedürftige Börringbaumer Weg auf gesamter Länge zu einem 3 m breiten Spurweg ausgebaut worden, gemeinsam mit dem 3. Bauabschnitt ist auch der ca. 400 m lange Wedelweg nordwestlich der Ortschaft Bönebüttel nach der gleichen Vorgehensweise verbreitert worden.

Die Planungsleistungen sind in allen 3 Bauabschnitten [REDACTED] erbracht worden. Während im 1. und 3. Bauabschnitt die Planungsleistungen freihändig ohne

die Einholung weiterer Angebote von der Gemeinde Bönebüttel vergeben worden sind, erfolgte im 2. Bauabschnitt die Angebotseinholung von 2 weiteren Ingenieurbüros. In der folgenden Tabelle sind Angaben zu den anrechenbaren Kosten und den Abrechnungssummen [REDACTED] für die Planungsleistungen der einzelnen Bauabschnitte enthalten:

Bauabschnitt	Länge des Ausbaus [m]	ARK gemäß der Kostenschätzung	ARK gemäß der Kostenfeststellung	Abrechnungssumme brutto
1. BA (2005)	1.400	90.000,00 €	nicht ermittelt	11.525,99 €
2. BA (2007)	1.175	90.000,00 €	nicht ermittelt	8.459,47 €
3. BA (2009)	1.215 (Börringb. Weg) 405 (Wedelweg)	155.000,00 €	131.000,00 €	18.008,87 €

ARK = Anrechenbare Kosten gemäß HOAI

Zu den Honorarabrechnungen gibt das Gemeindeprüfungsamt folgende Anmerkungen:

Die Planungsleistungen für den 1. Bauabschnitt sind in die Honorarzone I Mitte eingeordnet worden, eine Begründung für die Anhebung auf den Mittelsatz war in den Unterlagen nicht vorhanden. Weiterhin sind die kompletten Planungsleistungen anhand der anrechenbaren Kosten aus der Kostenschätzung abgerechnet worden. Dies steht im Widerspruch zu § 52 Abs. 2 Nr. 2 der HOAI (2002), nach der die HOAI-Leistungsphasen 5 bis 9 sowie die örtliche Bauüberwachung nach den anrechenbaren Kosten aus der Kostenfeststellung abgerechnet werden. Zudem sind die Honorarwerte aus der Tafel zu § 56 Abs. 1 der HOAI (2002) für Ingenieurbauwerke verwendet worden. Da es sich jedoch um eine Verkehrsanlage handelt, hätte die Tafel zu § 56 Abs. 2 der HOAI (2002) benutzt werden müssen. [REDACTED]

Bei den Planungsleistungen des 2. Bauabschnitts ist erneut keine getrennte Abrechnung nach der Kostenberechnung und der Kostenfeststellung, wie von § 52 Abs. 2 der HOAI (2002) verlangt, durchgeführt worden. Als anrechenbare Kosten wurden die für die Angebotseinholung angesetzten Kosten von 90.000,00 € netto angesetzt. In der Kostenschätzung ist jedoch ein Betrag von 96.862,00 € netto ermittelt worden, [REDACTED]

Im 3. Bauabschnitt wurden für die HOAI-Leistungsphasen 1 bis 4 anrechenbare Kosten von 155.000,00 € angesetzt, in der Kostenschätzung ist jedoch nur ein Betrag von 150.837,01 € ermittelt worden. Für die anrechenbaren Kosten aus der Kostenfeststellung ist der Betrag auf einen vollen Tausender-Betrag abgerundet worden, für die Einordnung in die Honorarzone I Mitte war erneut keine Begründung vorhanden. [REDACTED]

[REDACTED]. Während für den Börringbaumer Weg in allen Bauabschnitten ein Erläuterungsbericht erstellt worden ist, ist diese Grundleistung aus der HOAI-Leistungsphase 3 für den Ausbau des Wedelweges nicht erbracht worden.

Die weiteren, hier nicht genannten, Bedingungen aus den Honorarabrechnungen werden als angemessen anerkannt. Ein Ingenieurvertrag, in dem vor der

Leistungserbringung u. a. Abrechnungsbedingungen festgelegt werden, war dabei jedoch nur für den 3. Bauabschnitt vorhanden.

Die Bauleistungen sind in allen 3 Bauabschnitten öffentlich ausgeschrieben worden. Die folgende Tabelle zeigt Angaben zu den Vergaben der einzelnen Bauabschnitte inklusive der Auftrags- und Abrechnungssummen:

Bauabschnitt	Datum der Submission	Anzahl der Anforderungen der Ausschreibung	Anzahl der eingegangenen Angebote	Auftragssumme brutto	Abrechnungssumme brutto
1. BA (2005)	17.06.2005	12	7	107.874,66 €	104.233,40 €
2. BA (2007)	14.09.2007	10	2	123.275,67 €	124.605,88 €
3. BA (2009)	14.05.2009	14	7	153.533,61 €	156.383,73 €

Bei den Vergaben sind Zuschlags- und Bindefristen von nur 14 Kalendertagen angesetzt worden, dieser Zeitansatz ist schon aufgrund der Informationsfrist für die unterlegenen Bieter von 14 Kalendertagen gemäß § 14 Abs. 6 des Mittelstandsförderungs- und Vergabegesetzes des Landes Schleswig-Holstein zu knapp gewählt worden. Eine Folge dessen war u. a. die Vergabe des Auftrags für den 3. Bauabschnitt nach Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist. Absageschreiben an die unterlegenen Bieter waren für sämtliche Bauabschnitte in den Unterlagen nicht vorhanden.

In den Abnahmeprotokollen für die Bauleistungen sind beim 1. und 3. Bauabschnitt Fristen für die Mängelansprüche von 2 Jahren eingetragen worden, dies entspricht nicht der in § 13 Nr. 4 Abs. 1 der VOB / B (2002 bzw. 2006) vorgesehenen Frist von 4 Jahren. Im Abnahmeprotokoll des 2. Bauabschnitts wurden hingegen gar keine Fristen für Mängelansprüche angegeben.

Für den Ausbau des Börringbaumer Weges und des Wedelweges hat die Gemeinde Bönebüttel vom Amt für ländliche Räume Zuwendungen aus verschiedenen Förderprogrammen erhalten, die Verwendungsnachweise sind dabei zeitnah nach Prüfung der Schlussrechnungen aufgestellt worden. In der folgenden Tabelle sind Angaben zu den Baukosten und den Zuwendungen der einzelnen Bauabschnitte enthalten:

BA	Baukosten gemäß Antrag	anerkannte zuwendungsfähige Baukosten	bewilligte Zuwendung	festgestellte Baukosten	förderfähige Baukosten	gezahlte Zuwendung
1. BA	123.900,00 €	119.000,00 €	47.600,00 €	115.749,39 €	112.874,33 €	45.148,00 €
2. BA	123.725,25 €	100.286,60 €	50.143,30 €	133.855,51 €	112.441,96 €	50.143,30 €
3. BA	198.199,86 €	164.241,32 €	82.120,66 €	176.158,16 €	139.236,56 €	69.618,28 €

Nach den durchgeführten Maßnahmen stehen der Börringbaumer Weg und der Wedelweg den landwirtschaftlichen Nutzern sowie den Fußgängern und Radfahrern als gut ausgebaute Wege zur Verfügung.

X.2.2 Kanal- und Schachtsanierungsarbeiten in der Dorfstraße

An der Regen- und Schmutzwasserkanalisation der Dorfstraße in der Ortschaft Husberg sind zwischen 2007 und 2009 Kanal- und Schachtsanierungsarbeiten in offener und geschlossener Bauweise durchgeführt worden.

Zur Feststellung des erforderlichen Sanierungsumfangs sind im September 2006 ca. 360 m und im Februar 2007 ca. 2.227 m an Regen- und Schmutzwasserkanälen inspiziert worden. [REDACTED]

[REDACTED] hat die Kanalfilmungen ausgewertet und am 27.02.2007 eine tabellenförmige Übersicht über die erforderlichen Sanierungen aufgestellt, dabei ist von Sanierungskosten von ca. 125.000 € brutto für die Regenwasserkanalisation und ca. 15.000 € brutto für die Schmutzwasserkanalisation ausgegangen worden. Zusätzlich wurden im Mai 2007 Inspektionen an insgesamt 43 Schächten der Regen- und Schmutzwasserkanalisation durchgeführt und für diese Sanierungsmaßnahmen Kosten von ca. 83.700 € brutto berechnet.

Mit [REDACTED] ist im April 2007 ein sehr ausführlicher Ingenieurvertrag für die Planungsleistungen an den Ingenieurbauwerken abgeschlossen worden, der aus insgesamt 14 Seiten und Anlagen auf weiteren 16 Seiten besteht. In dem Ingenieurvertrag entsprechen mehrere Vereinbarungen nicht den Vorgaben der damals gültigen HOAI (2002), zudem werden einige Ansätze für das Honorar, die sich aus den in den Anlagen enthaltenen, z. T. auch widersprüchlichen Berechnungen ergeben, vom Gemeindeprüfungsamt als überhöht angesehen. Im Einzelnen haben sich folgende Feststellungen ergeben:

- Festlegung der anrechenbaren Kosten bis zur HOAI-Leistungsphase 7 in § 7.2.1 des Ingenieurvertrags „mit dem Ergebnis der Ausschreibung“ (§ 52 Abs. 2 der HOAI (2002) sieht eine Abrechnung der HOAI-Leistungsphasen nach den anrechenbaren Kosten der Kostenberechnung bzw. der -feststellung vor),
- Festlegung einer Nichtanerkennung eines Nachlasses als ortsüblichen Preis in § 7.2.1 des Ingenieurvertrags (Verstoß gegen § 52 Abs. 3 i. V. mit § 10 Abs. 3 Nr. 2 der HOAI (2002), hierzu Rechtsprechung durch das OLG Köln (Urteil vom 12.02.1998, 12 U 103 / 97), bestätigt durch den BGH gemäß Beschluss vom 06.04.2000 – VII ZR 124 / 98),
- Erstattung der Kosten für die Verdingungsunterlagen an das Ingenieurbüro in § 7.10.2 des Ingenieurvertrags (gemäß § 7 Abs. 2 der HOAI (2002) gehören Kosten für Vervielfältigungen zu den Nebenkosten, deren Erstattung im Ingenieurvertrag pauschal mit 4,5 % vereinbart wurde),
- deutlich überhöhte Ansätze für die Lieferung von Mehrausfertigungen der Unterlagen in § 7.10.3 des Ingenieurvertrags (u. a. 0,30 € netto pro DIN A4-Schwarz/Weiß-Kopie, Nebenkosten von 20 % für Ordner, Trennblätter etc.),
- überhöhte Ansätze in den Berechnungen zur Honorarzone (gewählt: Honorarzone III Mitte) und für die örtliche Bauüberwachung (gewählt: 3,00 % für die Bauüberwachung bei der Regenwasser- bzw. 900,00 € pauschal bei der Schmutzwasser-Kanalisation).

Im Ingenieurvertrag ist bereits eine beschränkte Ausschreibung der Bauleistungen zur Verkürzung der Ausschreibungszeiträume gegenüber einer öffentlichen Ausschreibung vereinbart worden. Diese Festlegung war allerdings nicht erforderlich,

da die in § 18 der damals gültigen VOB / A (2006) bzw. in § 10 der zurzeit gültigen VOB / A (2009) genannten Fristen sowohl für öffentliche, als auch für beschränkte Ausschreibungen gelten. Zudem ist mit der Durchführung einer beschränkten Ausschreibung gegen die Schleswig-Holsteinische Vergabeverordnung verstoßen worden, die eine beschränkte Ausschreibung bis zur damals gültigen Wertgrenze von 100.000,00 € vorgesehen hat. Die Bauleistungen hätten somit von der Gemeinde Bönebüttel öffentlich ausgeschrieben werden müssen.

Die im nicht korrekt erstellten Ingenieurvertrag enthaltenen Vereinbarungen sind [REDACTED] übernommen worden. Allein durch die Abrechnung nach den anrechenbaren Kosten des Kostenanschlags gegenüber den deutlich geringeren anrechenbaren Kosten nach der Kostenberechnung hat [REDACTED] ein erheblich überhöhtes Honorar erhalten. Für die 8 Mehrausfertigungen der Ausschreibungsunterlagen hat das [REDACTED] berechnet, für diesen Betrag ist in der Honorar-Schlussrechnung allerdings erneut die Mehrwertsteuer berechnet worden, so dass [REDACTED] zu viel gezahlt worden sind. Gemäß den obigen Prüfungsfeststellungen zum Ingenieurvertrag sind allerdings die Kosten für Vervielfältigungen bereits in den Nebenkosten enthalten, so dass das Honorar für die Mehrausfertigungen nicht hätte berechnet werden dürfen. Hinzu kommt, dass [REDACTED] für eine Ausfertigung der Ausschreibungsunterlagen als unglaublich überhöht anzusehen ist, für Ausschreibungsunterlagen in diesem Umfang wird vom Gemeindeprüfungsamt ein Betrag von [REDACTED] als angemessen angesehen. [REDACTED]

Nach dem Versand der Ausschreibungsunterlagen für die gesamten Bauleistungen sind zur Submission am 31.05.2007 Angebote von 4 Firmen eingegangen, die alle gewertet werden konnten. Für den Teil 2 mit den Bauleistungen in der geschlossenen Bauweise ist allerdings von allen Bietern der gleiche Nachunternehmer vorgesehen worden, zudem lag der Kostenanschlag aus dem Ausschreibungsergebnis um mehr als 93 % über dem Betrag aus der Kostenberechnung, so dass die Ausschreibung für den Teil 2 der Bauleistungen aufgrund des fehlenden Wettbewerbs und unangemessen hoher Preise gemäß § 26 Nr. 1 der VOB / A (2006) aufgehoben worden ist. Für den Teil 1 mit den Bauleistungen in der offenen Bauweise ist [REDACTED] vergeben worden. Absageschreiben an die unterlegenen Bieter gemäß § 14 Abs. 6 des Mittelstandsförderungs- und -vergabegesetzes des Landes Schleswig-Holstein sind dabei nicht vorhanden.

Die Bauleistungen für den 1. Bauabschnitt mit der offenen Bauweise sind vom 24.06.2007 bis 17.08.2007 erbracht worden, die Abnahme erfolgte am 05.09.2007 ohne Mängel, Restarbeiten waren bis zum Ende September 2007 zu erledigen. Die Schlussrechnung [REDACTED] korrigiert worden, in fast allen Titeln des Leistungsverzeichnisses sind allerdings deutliche Abweichungen der Abrechnungssumme sowohl nach unten, als auch nach oben gegenüber den Beträgen aus dem Auftrag vorhanden.

Im Januar 2008 hat die Gemeinde Bönebüttel beschlossen, die Bauleistungen für den 2. Bauabschnitt mit der Sanierung in der geschlossenen Bauweise noch im Jahr 2008 auszuführen. Für die Planung [REDACTED] die Ausführungsplanung dieses Teils aus dem Jahr 2007 ohne Änderungen übernommen, zugehörige Ausführungspläne waren erneut nur in sehr geringem Umfang vorhanden. Das Leistungsverzeichnis ist gegenüber dem alten Stand geringfügig überarbeitet worden, in der Kostenberechnung wurden Kosten von 121.200,00 € brutto angesetzt.

[REDACTED] Gemäß des Beschlusses der Gemeindevertretung Bönebüttel vom 22.09.2008 ist dieses Honorarangebot jedoch nicht angenommen worden. Obwohl [REDACTED]

[REDACTED] In der 1. Abschlagsrechnung vom 26.03.2008 für den 2. Bauabschnitt sind auf Grundlage des bestehenden, nicht korrekt erstellten Ingenieurvertrags vom April 2007 die HOAI-Leistungsphasen 5 bis 7 abgerechnet worden, [REDACTED]

[REDACTED] Dabei sind Leistungen der HOAI-Leistungsphase 5 „Ausführungsplanung“, die bereits im Rahmen des 1. Bauabschnitts erbracht wurden, erneut abgerechnet worden, so dass die Gemeinde Bönebüttel hierfür ein zu hohes Honorar gezahlt hat.

Die Ausschreibung der Bauleistungen im 2. Bauabschnitt ist gemäß den Wertgrenzen der Schleswig-Holsteinischen Vergabeverordnung am 02.02.2008 veröffentlicht worden. Zur Submission am 13.03.2008 sind jedoch nur 3 Angebote eingegangen, die geprüften Angebotspreise lagen zwischen 193.408,17 € brutto und 282.156,24 € brutto. Auf Grundlage des ausführlichen Vergabevorschlags [REDACTED]

[REDACTED] am 28.03.2008 erteilt worden. Absageschreiben an die unterlegenen Bieter waren in den Unterlagen nicht vorhanden.

Mit der Ausführung der Bauleistungen hat [REDACTED] am 02.06.2008 begonnen, die Abnahme erfolgte am 15.12.2008, Rest- und Nacharbeiten sind bis zum 15.06.2009 erledigt worden. Das Abnahmeprotokoll wurde jedoch erst am 02.02.2010 vorbehaltlich der Ergebnisse aus der Sichtung der Kanalfilmung unterzeichnet. [REDACTED]

Für [REDACTED] ist die Baumaßnahme nicht zufriedenstellend verlaufen. Die Gründe hierfür sind in der vorläufigen Beendigung des Vertragsverhältnisses mit [REDACTED] von Seiten der Gemeinde Bönebüttel sowie dem Wechsel der Zuständigkeit vom ohnehin nur wenig von der Gemeinde Bönebüttel hinzugezogenen Amt Bokhorst-Wankendorf zur Stadt

Neumünster zu sehen. Dabei hat die Gemeinde Bönebüttel nach dem Ausscheiden [REDACTED] zeitweise versucht, trotz fehlender Qualifikationen die Leistungen der Bauoberleitung und der örtlichen Bauüberwachung selber zu erbringen. Bei anspruchsvollen Kanalsanierungsmaßnahmen - wie in diesem Fall - ist die Beteiligung von geschulten Fachkräften wie einem zertifizierten Kanalsanierungsberater sehr empfehlenswert. Die Gemeinde Bönebüttel sollte die Leistungen der Bauoberleitung und Bauüberwachung immer durch entsprechend ausgebildete Fachleute ausführen lassen, da die Gefahr besteht, dass potenzielle Anbieter und Auftragnehmer bei einer wenig zufriedenstellenden Betreuung in einer früheren Baumaßnahme zukünftig auf die Abgabe von Angeboten an die Gemeinde Bönebüttel verzichten. Dies ist auch aus Gründen des Wettbewerbs, wie in § 2 Nr. 1 Satz 2 der VOB / A (2006) bzw. in § 2 Abs. 1 Nr. 2 der zurzeit gültigen VOB / A (2009) gefordert, zu verhindern.

Mit den durchgeführten Bauleistungen ist in einem Teilbereich der Dorfstraße in der Ortschaft Husberg die Regen- und Schmutzwasserkanalisation saniert worden, der Ablauf der gesamten Baumaßnahme wird vom Gemeindeprüfungsamt jedoch als nur bedingt zufriedenstellend eingestuft.

X.3 Zusammenfassung der bautechnischen Prüfung

Die Baumaßnahmen werden bei der Gemeinde Bönebüttel nach den Regeln der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit vorgenommen. Im Rahmen der Verwaltungsgemeinschaft mit der Stadt Neumünster seit August 2009, erfolgt die Planung von Baumaßnahmen der Gemeinde Bönebüttel mittlerweile durch die jeweiligen Fachdienste der Stadt Neumünster, bei größeren Baumaßnahmen werden zusätzlich Ingenieurbüros herangezogen. Die Gemeinde Bönebüttel ist dabei in den Bauablauf durch die Beteiligung an den Entscheidungen und die Teilnahme an den Besprechungen eingebunden. Im Bereich der Erstellung und Abrechnung von Ingenieurverträgen sowie der Anwendung des Vergaberechtes wurde bei einigen Baumaßnahmen der Gemeinde Bönebüttel deutlicher Verbesserungsbedarf festgestellt. Aufgrund der Beteiligung der Fachdienste der Stadt Neumünster bei zukünftigen Baumaßnahmen geht das Gemeindeprüfungsamt jedoch davon aus, dass diese Probleme in Zukunft nicht mehr auftreten. Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit zu einem späteren Zeitpunkt oder für nicht in die Baumaßnahmen eingebundene Personen ist die Vollständigkeit der Akten und Unterlagen, z. B. der Verträge und Rechnungen der Baufirmen und Ingenieurbüros, der Prüfberichte, Ausführungspläne, Besprechungs- und Abnahmeprotokolle sowie des Schriftverkehrs, erforderlich, wobei auch immer auf eine Datumsangabe zu achten ist.

Zur Vergabe von Planungs- und Bauleistungen wird auf folgende Punkte hingewiesen:

- Zu allen Vergaben ist ein Vergabevermerk zu erstellen.
- Die Niederschriften zu Verdingungsverhandlungen sowie Abnahmeprotokolle sind stets vollständig, leserlich und dokumentenecht anzufertigen.
- Die jeweils gültigen Wertgrenzen gemäß der Schleswig-Holsteinischen Vergabeverordnung sind einzuhalten.

- Auch bei freihändigen Vergaben sollten aus Gründen des Wettbewerbs, sowohl preis- als auch leistungsmäßig, mehrere Angebote eingeholt werden.

Diese Hinweise dienen einer ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Abarbeitung der Aufgaben der Gemeinde Bönebüttel und sind bei zukünftigen Baumaßnahmen neben den Regelwerken wie GWB, VgV, MFG, VOB und HOAI in der jeweils aktuell gültigen Fassung zu beachten.

XI Aufwandsentschädigungen

Geprüft wurden die für 2011 zur Zahlung angewiesenen Aufwandsentschädigungen gemäß:

- a) der Landesverordnung über die Entschädigung in den kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung - EntschVO) vom 19.03.2008, GVOBl. Schl.-H., S. 150 (in Kraft getreten am 01.06.2008) sowie der Landesverordnung zur Änderung der Entschädigungsverordnung vom 11.11.2010 (GVOBl. Schl.-H., S. 712 (gültig ab 01.12.2010),
- b) der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren - EntschVOFF) vom 19.02.2008, GVOBl. Schl.-H., S. 133 (Anpassung der Höchstsätze zum 01.04.2008) und der Landesverordnung zur Änderung der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren vom 17.07.2008, GVOBl. Schl.-H., S. 325 (Anpassung der Höchstsätze zum 01.08.2008).
Geprüft wurden auch die Entschädigungen nach der Entschädigungsrichtlinie vom 09.02.2008 (Amtsbl. Schl.-H. vom 03.03.2008, S. 115) und der Änderung dieser Richtlinie vom 10.07.2008 (Amtsbl. Schl.-H. vom 28.07.2008, S. 690) sowie
- c) der Entschädigungssatzung vom 23.03.2010.

Hierzu ergeben sich die folgenden Bemerkungen:

Das Ergebnis der Prüfung zeigt, dass die angewiesenen Aufwandsentschädigungen in den Bestimmungen der jeweiligen Entschädigungsverordnung sowie der Entschädigungssatzung entsprechen.

- Der ehrenamtliche Bürgermeister erhält nach der Entschädigungssatzung einen festgeschriebenen Betrag von mtl. 960,00 €. Der mögliche Höchstsatz nach der Entschädigungsverordnung beträgt ab 01.12.2010 mtl. 1.027,00 €. Nach der Ausgliederung der Gemeinde Bönebüttel aus dem Amt Bokhorst-Wankendorf erhielt die Gemeinde Bönebüttel mit Wirkung vom 01.01.2009 den Status einer amtsfreien Gemeinde. Hierdurch könnte sich bei entsprechender Höchstsatzregelung in der Entschädigungssatzung die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters um mtl. 35% = 339,45 € erhöhen.
- Die Gemeindevertreterinnen und -vertreter erhalten gleichzeitig teilweise eine mtl. Pauschale von 20,00 € und ein Sitzungsgeld von 15,00 €. Die Höchstsätze liegen bei dieser gewählten Kombination im Vergleich ab dem 01.12.2010 bei 26,00 € und 21,00 €.
- Den Fraktionsvorsitzenden kann nach der Entschädigungsverordnung eine mtl. Aufwandsentschädigung gewährt werden. Ein möglicher Höchstbetrag wird in der Entschädigungsverordnung explizit nicht mehr genannt. Die Entschädigungsverordnung regelt allerdings im § 9 Abs. 2 ein Abstandsgebot. Die Entschädigung der Fraktionsvorsitzenden soll danach in einem angemessenen Abstand zur Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters liegen. Die Gemeinde

Bönebüttel zahlt den Fraktionsvorsitzenden eine Aufwandsentschädigung von mtl. 55,00 €. Damit ist das Abstandsgebot zur Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters gewahrt.

- Die Funktionsträger der freiwilligen Feuerwehr erhalten betragsmäßig festgeschriebene mtl. Aufwandsentschädigungen. Der Gemeindeführer erhält mtl. 142,00 €, die Ortswehrlührer mtl. 47,00 €. Die Stellvertreter erhalten jeweils die Hälfte dieser Beträge. Die Summen entsprechen den ab 01.08.2008 gültigen Höchstsätzen der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren.
- Gemäß § 7 Abs. 3 der Entschädigungssatzung ist eine monatliche Abnutzungs- und Reinigungspauschale für die Dienstkleidung der Gemeinde- und Ortswehrlührung sowie deren Stellvertretung zu zahlen. Aufgrund der Überprüfung der Ausgaben im Unterabschnitt 13000 wird davon ausgegangen, dass in angemessenen Zeitabständen und erforderlichem Umfang ein kostenloser Ersatz der Dienstkleidung durch die Gemeinde gewährleistet ist. Damit wäre jeweils die Hälfte der monatlichen Pauschale anzusetzen. Für 2010 ist diese Berechnung unterblieben, sollte aber für 2010 noch nachgeholt werden.

Nach den Jahresrechnungen 2007 - 2010 zahlte die Gemeinde Bönebüttel aus der Untergruppe 400 folgende Beträge:

Haushaltsjahr	Anordnungssoll	davon entfallen auf	
		ehrenamtliche Entschädigungen	Personalausgaben
2007	68.223,14 €	27.309,79 €	40.913,35 €
2008	71.414,02 €	30.879,39 €	40.534,63 €
2009	74.467,14 €	27.902,13 €	46.565,01 €
2010	83.613,34 €	33.042,96 €	50.570,38 €

XII Finanzlage der Gemeinde

Die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit von Kommunen lässt sich maßgeblich anhand der Kennzahl des freien Finanzspielraums beurteilen. Diese Kennzahl wird aus dem Zuführungsbetrag zum Vermögenshaushalt entwickelt und stellt im Ergebnis den Teil des Zuführungsbetrags dar, der zur grundsätzlich investiven Verwendung - (Eigen-) Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen vom Verwaltungshaushalt weitergegeben werden konnte. In Höhe des die geforderte Mindestzuführung (§ 21 Abs. 1 GemHVO-Kameral) übersteigenden Betrages der tatsächlich erwirtschafteten Zuführung liegt dann ein freier Finanzspielraum vor. Für die Berechnung wurde das ab dem 01.01.2010 gültige und in der Ausführungsanweisung zur GemHVO-Kameral enthaltene Muster (Amtsblatt für Schleswig-Holstein vom 27.07.2009, S. 776) zugrunde gelegt:

Freier Finanzspielraum Gemeinde Bönebüttel						
Bezeichnung	Gruppierungs-Nr.	2007 ¹	2008 ¹	2009 ¹	2010 ¹	2011 ²
1 Zuführung zum Vermögenshaushalt	86	552.067,89 €	527.397,19 €	382.115,33 €	479.987,14 €	143.800,00 €
2 abzügl. Kreditbeschaffungskosten und ordentliche Tilgung (§ 21 Abs. 1 Nr. 1)	990, 97 ohne 97 ^{9,5}	39.605,10 €	32.597,10 €	31.534,38 €	33.094,46 €	34.600,00 €
3 abzügl. Zuführung zur Sonderrücklage - Rückstellungen (§ 21 Abs. 1 Nr. 2)	9110	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4 abzügl. Zuführung zur Sonderrücklage - Abschreibungsrücklage (§ 21 Abs. 1 Nr. 3)	9120	50.000,00 €	50.000,00 €	50.000,00 €	50.000,00 €	50.000,00 €
5 abzügl. Zuführung zur Sonderrücklage - Gebührenaufgleichsrücklage ⁴ (§ 21 Abs. 1 Nr. 4)	9130	25.742,09 €	26.831,95 €	2.268,35 €	79.710,79 €	8.800,00 €
6 abzügl. Zuführung zu Rücklagen der Treuhandvermögen (§ 21 Abs. 1 Nr. 5)	9190	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
7 abzügl. Zuführung zur Finanzausgleichsrücklage (§ 21 Abs. 1 Nr. 6)	9140	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
8 abzügl. Zuführung zur Altersteilzeitrücklage (§ 21 Abs. 1 Nr. 7)	9151	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
9 abzügl. Zuführung zur Alterslastenrücklage (§ 21 Abs. 1 Nr. 8) für Altlasten, die ab 2008 bekannt geworden sind	9160	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
10 abzügl. Zuführung zur Steuerrücklage (§ 21 Abs. 1 Nr. 9)	9170	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
11 abzügl. Zuführung zur Verfahrensrücklage (§ 21 Abs. 1 Nr. 10)	9171	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
12 abzügl. des Fehlbetrages / -bedarfes		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
13 freier Finanzspielraum	EUR	436.720,70 €	417.968,14 €	298.312,60 €	317.181,89 €	50.400,00 €
Einwohnerzahl	EUR/Ew. ³	216,41 €	208,98 €	149,98 €	156,94 €	24,86 €
nachrichtlich:		2.018	2.000	1.989	2.021	2.027
14 Abschreibungen	270	77.892,05 €	73.126,55 €	78.061,63 €	78.000,00 €	78.000,00 €
15 Finanzausgleichsrücklage oder Einnahmen aus der Veränderung des Anlagevermögens (§ 1 Abs. 1 Nr. 2) zum Ausgleich des Verwaltungshaushaltes (§ 21 Abs. 3)		0	0	0	0	0
16 Zuführung zur Pensionsrücklage (§ 19 Abs. 4 Nr. 5)	9150	0	0	0	0	0
17 Zuführung zur Alterslastenrücklage (§ 21 Abs. 1 Nr. 8) für Altlasten, die vor 2008 bekannt geworden sind	9160	0	0	0	0	0
18 Zuführung zu sonstigen Sonderrücklagen (§ 19 Abs. 4 Nr. 12)	9192	0	0	0	0	0
19 Zuführung zur Beihilferücklage (§ 19 Abs. 4 Nr. 13)	9193	0	0	0	0	0
1 Ergebnisse der Jahresrechnung						
2 Haushaltsansatz						
3 Einw. ohne Zahl 31.03. des Vorjahres						
4 Aus dem Zweck der Gebührenaufgleichsrücklage ergibt sich, dass diese bei Einrichtungen, für die das Kostenüberschreitungsverbot nicht besteht, nicht zu führen ist (z.B. Parkreinigungen sowie Abschnitte und Unterabschnitte, die nach § 11 Abs. 3 und 4 w ie kostenrechnende Einrichtungen geführt werden).						
5 Die dritte Ziffer enthält die Bereiche entsprechend dem Gruppierungsplan.						

Wie die vorstehende Übersicht zeigt, verfügte die Gemeinde Bönebüttel in allen Jahren des Prüfungszeitraumes über einen freien Finanzspielraum. Auch die Haushaltsplanung 2011 weist einen positiven Finanzspielraum aus.

Die geprüften Jahresrechnungen waren im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt ausgeglichen. Die Feststellung der Ergebnisse gem. § 39 GemHVO-Kameral ist der Anlage 2 zu entnehmen. In dieser Anlage werden u.a. auch die jährlichen Zuführungen zum Vermögenshaushalt dargestellt. In den Jahren 2007 bis 2010 konnte insgesamt eine Summe von 1.941.567,55 € vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt zugeführt werden. Damit haben sich die Jahresergebnisse gegenüber den Haushaltsplanungen positiver entwickelt, denn im Prüfungszeitraum konnte den Vermögenshaushalten ein Mehrbetrag von 541.667,55 € zugeführt werden.

Zwar belasten Zins- und Tilgungsleistungen den Verwaltungshaushalt, die Verschuldung liegt allerdings mit 202,00 € je Einwohner unterhalb der durchschnittlichen Verschuldung auf Kreis- und Landesebene.

Seit Jahren war die Aufnahme von Investitionskrediten nicht mehr erforderlich; ordentliche und außerordentliche Tilgungen führten im Prüfungszeitraum zu einer Entschuldung von rund 162.000,00 €.

Langfristig sollte es das Ziel der Gemeinde sein, die Belastungen des Verwaltungshaushaltes hinsichtlich Zinsaufwendungen und Tilgungszuführungen an den Vermögenshaushalt zu reduzieren. Dies wird auch vor dem Hintergrund einer schwankenden Entwicklung der Steuereinnahmen und der allgemeinen Finanzzuweisungen nochmals deutlich.

Ende 2010 war der Bestand der allgemeinen Rücklage mit über 430.000,00 € ausgewiesen. Auch für das Haushaltsjahr 2011 wurde von einem Überschuss des Vermögenshaushaltes und damit von einer Zuführung an die allgemeine Rücklage ausgegangen.

Abschließend lässt sich feststellen, dass die Gemeinde zurzeit finanziell gut aufgestellt ist.

XIII Schlussbemerkungen

Die Gemeinde Bönebüttel hat während des Berichtszeitraumes 2007 - 2010 die wahrzunehmenden Aufgaben unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt. Den in diesem Bericht festgehaltenen Anregungen und Hinweisen sollte bei der weiteren Verwaltungsarbeit gefolgt werden. Sie dienen einer ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Verwaltungsführung.

Das Gemeindeprüfungsamt kann aufgrund der vorgenommenen Prüfung bestätigen, dass die Haushaltswirtschaft der Gemeinde im Rahmen der Gesetze und Vorschriften wahrgenommen wird. Die Übernahme der Verwaltungsgeschäfte durch die Stadt Neumünster ist weitestgehend gut von Statten gegangen. Der finanzielle Verlust (z.B. durch entgangene Zinseinnahmen, verspätete Betriebskostenabrechnung) ist relativ gering und wird sich nach Einschätzung des Gemeindeprüfungsamtes nicht wiederholen. Der Stadt Neumünster muss hier auch eine Zeit der Einarbeitung und Sichtung der Verwaltungsgeschäfte zugestanden werden.

Das Ergebnis dieser überörtlichen Prüfung wurde gem. § 7 KPG am 03.07.2012 in einer Schlussbesprechung im Beisein der Leiterin der Abteilung Kommunalaufsicht des Kreises Plön mit dem Bürgermeister der Gemeinde sowie leitenden Vertretern der für die Verwaltungsgemeinschaft geschäftsführenden Stadt Neumünster in dem Gemeindebüro in Bönebüttel erörtert.

Soweit im Prüfungsbericht Angelegenheiten angesprochen worden sind, die dem Schutz personenbezogener Daten bzw. der Geheimhaltung unterliegen (z.B. nach § 11 KAG, § 30 AO, § 35 SGB (I), § 88 a LVwG, § 3 Abs. 2 GO) oder deren Offenbarung nach § 203 StGB mit Strafe bedroht ist, hat die Gemeinde in eigener Verantwortung für die Einhaltung dieser Rechtsvorschriften zu sorgen.

Die Gemeindevertretung hat nach § 28 Abs. 1 Ziff. 21 GO i.V.m. § 7 Abs. 3 KPG zu dem Bericht über die überörtliche Prüfung innerhalb von 6 Monaten Stellung zu nehmen.

Plön, den 04.07.2012

gez. Knop

(K n o p)

XIV Anlagen

Anlage 1

XIV.1 Festsetzung in den Haushaltssatzungen der Jahre 2007 – 2010

Festsetzung in den Haushaltssatzungen der Jahre 2007 - 2010 *)				
	H a u s h a l t s j a h r			
	2007	2008	2009	2010
<u>Verwaltungshaushalt</u>				
Einnahmen	1.838.100 €	1.926.000 €	1.924.300 €	2.072.200 €
Ausgaben	1.838.100 €	1.926.000 €	1.924.300 €	2.072.200 €
Ergebnis/ Fehlbedarf	0 €	0 €	0 €	0 €
<u>Vermögenshaushalt</u>				
Einnahmen und Ausgaben	597.400 €	1.037.400 €	989.500 €	316.600 €
<u>Realsteuer-Hebesätze</u>				
Grundsteuer A	260 v.H.	260 v.H.	260 v.H.	260 v.H.
Grundsteuer B	260 v.H.	260 v.H.	260 v.H.	260 v.H.
Gewerbesteuer nach Gewerbe- ertrag und Gewerbekapital	310 v.H.	310 v.H.	310 v.H.	310 v.H.
<u>Gesamtbetrag der Kredite</u>				
	0 €	0 €	0 €	0 €
<u>Gesamtbetrag der Ver- pflichtungsermächtigungen</u>				
	0 €	0 €	0 €	0 €
<u>Höchstbetrag der Kassenkredite</u>				
	0 €	0 €	0 €	0 €
<u>Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen</u>				
	3,00	3,00	3,00	1,45
*) einschließlich aller Nachträge				

XIV.2 Feststellung der Ergebnisse gem. Muster zu § 39 GemHVO-Kameral

Anlage 2

	Haushaltsjahr			
	2007	2008	2009	2010
Verwaltungshaushalt				
Soll-Einnahmen VWH	1.872.042,02 €	1.980.081,45 €	1.912.045,19 €	2.218.144,31 €
- Abgang alter KER	0,00 €	13.856,02 €	152,06 €	644,81 €
Bereinigte Soll-Einnahmen VWH	1.872.042,02 €	1.966.225,43 €	1.911.893,13 €	2.217.499,50 €
Soll-Ausgaben VWH	1.872.042,02 €	1.966.225,43 €	1.911.893,13 €	2.218.461,96 €
(nachrichtlich:				
Zuführung an Vermögenshaushalt	552.067,89 €	527.397,19 €	382.115,33 €	479.987,14 €
+ - gegenüber Ansatz	124.367,89 €	82.097,19 €	88.415,33 €	246.787,14 €
Zuführung an Verwaltungshaushalt	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
+ - gegenüber Ansatz)	0,00 €	0,00 €	-9.500,00 €	-77.300,00 €
+ neue HAR	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
- Abgang alter HAR	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
- Abgang alter KAR	0,00 €	0,00 €	0,00 €	962,46 €
Bereinigte Soll-Ausgaben VWH	1.872.042,02 €	1.966.225,43 €	1.911.893,13 €	2.217.499,50 €
Ergebnis Verwaltungshaushalt	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Vermögenshaushalt				
Soll-Einnahmen VMH	556.717,89 €	946.451,06 €	842.508,89 €	518.633,54 €
+ neue HER	50.000,00 €	125.309,85 €	146.713,87 €	32.000,00 €
- Abgang alter HER	130.000,00 €	0,00 €	841,59 €	12.756,57 €
- Abgang alter KER	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Bereinigte Soll-Einnahmen VMH	476.717,89 €	1.071.760,91 €	988.381,17 €	537.876,97 €
Soll-Ausgaben VMH	744.136,70 €	871.626,70 €	489.449,41 €	509.714,01 €
(nachrichtlich:				
Überschuss gem. § 39 (3) S. 2 GemHVO	110.104,57 €	0,00 €	0,00 €	221.029,84 €
Entnahme Rücklage	0,00 €	96.814,16 €	293.854,97 €	0,00 €
Haushaltsansatz	116.600,00 €	139.500,00 €	372.600,00 €	0,00 €
+ - gegenüber Ansatz	-116.600,00 €	-42.685,84 €	-78.745,03 €	0,00 €
Zuführung zur Rücklage	110.104,57 €	0,00 €	0,00 €	221.029,84 €
Haushaltsansatz	0,00 €	0,00 €	0,00 €	47.200,00 €
+ - gegenüber Ansatz)	110.104,57 €	0,00 €	0,00 €	173.829,84 €
+ neue HAR	38.115,84 €	207.478,56 €	505.606,07 €	79.866,91 €
- Abgang alter HAR	305.534,65 €	7.344,35 €	6.674,31 €	51.703,95 €
- Abgang alter KAR	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Bereinigte Soll-Ausgaben VMH	476.717,89 €	1.071.760,91 €	988.381,17 €	537.876,97 €
Ergebnis Vermögenshaushalt	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Ergebnis Verwaltungshaushalt	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Ergebnis Vermögenshaushalt	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Ergebnis Gesamthaushalt	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

XIV.3 Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben der Gemeinde in den Jahren 2007 – 2011

Anlage 3

Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben der Gemeinde in den Jahren 2007 - 2010			
	Einnahmen	Ausgaben	Bestand
Haushaltsjahr 2007			
Verwaltungshaushalt	1.842.856,05 €	1.866.483,72 €	-23.627,67 €
Vermögenshaushalt	878.705,31 €	879.271,16 €	-565,85 €
Summe	2.721.561,36 €	2.745.754,88 €	-24.193,52 €
Haushaltsjahr 2008			
Verwaltungshaushalt	2.014.110,34 €	2.024.032,97 €	-9.922,63 €
Vermögenshaushalt	996.451,06 €	910.874,19 €	85.576,87 €
Summe	3.010.561,40 €	2.934.907,16 €	75.654,24 €
Haushaltsjahr 2009			
Verwaltungshaushalt	1.895.626,18 €	1.917.724,27 €	-22.098,09 €
Vermögenshaushalt	961.467,89 €	638.884,99 €	322.582,90 €
Summe	2.857.094,07 €	2.556.609,26 €	300.484,81 €
Haushaltsjahr 2010			
Verwaltungshaushalt	2.173.160,64 €	2.240.149,27 €	-66.988,63 €
Vermögenshaushalt	1.060.224,87 €	981.721,29 €	78.503,58 €
Summe	3.233.385,51 €	3.221.870,56 €	11.514,95 €

XIV.4 Übersicht über die Entwicklung der Steuereinnahmen und allgemeinen Finanzaufwendungen in den Jahren 2007 - 2011

Anlage 4

Übersicht über die Entwicklung der Steuereinnahmen und allgemeinen Finanzaufwendungen in den Jahren 2007 - 2011 *)					
	2007	2008	2009	2010	Haushaltssoll 2011
	Istaufkommen im abgelaufenen Jahr				
Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) (000)	20.386,83 €	20.604,86 €	19.188,80 €	21.767,85 €	20.000,00 €
Grundsteuer für Grundstücke (B) (001)	160.899,54 €	156.426,64 €	158.376,72 €	165.579,44 €	159.000,00 €
Gewerbesteuer (003)	148.792,32 €	116.020,55 €	48.072,74 €	152.999,45 €	100.000,00 €
Anteil an der Einkommensteuer (010)	667.156,00 €	740.648,00 €	749.839,00 €	708.457,00 €	686.000,00 €
Anteil an der Umsatzsteuer (012)	6.772,00 €	7.027,00 €	7.577,00 €	7.801,00 €	7.800,00 €
Hundesteuer (022)	2.555,00 €	2.877,98 €	3.970,34 €	4.419,99 €	4.000,00 €
Schlüsselaufwendungen (040)	341.264,00 €	427.552,00 €	429.504,00 €	430.581,00 €	287.600,00 €
Landesaufwendung Verwaltungsfusion	0,00 €	55.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Mittel gem. § 31a FAG (Familienlastenausgleich) (091)	57.959,00 €	64.693,00 €	77.208,00 €	80.100,00 €	99.200,00 €
Summe der allgemeinen Deckungsmittel	1.405.784,69 €	1.590.850,03 €	1.493.736,60 €	1.571.705,73 €	1.363.600,00 €
*) 2011 nur Haushaltssoll					
Gewerbesteuerumlage (810)	34.775,00 €	51.511,00 €	-19.395,00 €	28.321,00 €	22.600,00 €
Kreisumlage (832)	382.371,00 €	502.677,00 €	487.608,00 €	498.456,00 €	466.300,00 €
Amtsumlage (8322)/ Verwaltungskostenpauschale	126.403,90 €	99.220,78 €	172.886,62 €	127.164,00 €	127.200,00 €
Zusatzumlage/Unternehmenskosten SBG II	4.694,45 €	42.197,83 €	29.544,00 €	11.524,37 €	30.000,00 €
Summe der Umlagen	548.244,35 €	695.606,61 €	670.643,62 €	665.465,37 €	646.100,00 €
Überschuss	857.540,34 €	895.243,42 €	823.092,98 €	906.240,36 €	717.500,00 €